97-84187-8

Müller, Leonhard

Der zinsschein und der dividendenschein

Basel

1914

97-84187-B
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

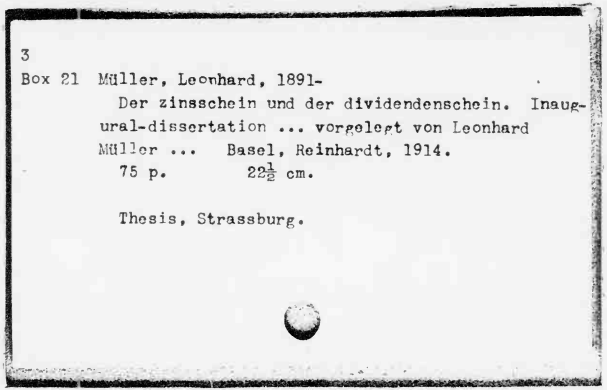
3
Box 21 Müller, Leonhard, 1891-
Der zinsschein und der dividendenschein. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Leonhard Müller ... Basel, Reinhardt, 1914.
75 p. 22½ cm.

Thesis, Strassburg.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-11-97 INITIALS: AP

TRACKING # : MSH 27646

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

DER ZINSSCHEIN UND DER DIVIDENDENSCHEIN

INAUGURAL-DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITAT STRASSBURG

VORGELEGT VON

LEONHARD MÜLLER
AUS MÜLHAUSEN (ELSASS)

BASEL
DRUCK VON FRIEDRICH REINHARDT
1914

DER ZINSSCHEIN UND DER DIVIDENDENSCHEIN

INAUGURAL-DISSERTATION ZUR ERLANGUNG
DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE DER RECHTS-
UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

LEONHARD MÜLLER
AUS MÜLHAUSEN (ELSASS)

BASEL
DRUCK VON FRIEDRICH REINHARDT
1914

Referent: Herr Professor Dr. *v. Tuhr*

MEINEN LIEBEN ELTERN
IN DANKBARKEIT
GEWIDMET

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 7

I. Einleitung: Grundbegriffe.

a. Zinsen und Dividenden. § 1 9
b. Wertpapiere. § 2 13

II. Allgemeiner Teil: Die rechtliche Natur des Zinsscheins und des Dividendenscheins.

a. Aeussere Form und Arten der Scheine. § 3 18
b. Geschichtliche Entwicklung. § 4 20
c. Auffassungen über das Wesen der Scheine.
1. Gegenstand und Grund des Streites. § 5 22
2. Die Scheine als Schuldverschreibungen auf den Inhaber. § 6 24
3. Die Scheine als Legitimationspapiere. § 7 28
4. Die Scheine als Inhaberzeichen. § 8 33
5. Eigene Auffassung. § 9 36
d. Verhältnis zum Hauptrecht im Allgemeinen. § 10 . . . 42

III. Besonderer Teil: Die rechtliche Behandlung des Zinsscheins und des Dividendenscheins im Einzelnen.

a. Untergang und Veränderung des Hauptrechts. § 11 . . 48
b. Erlöschen des Anspruchs aus den Scheinen. § 12 . . . 59
c. Verlust der Scheine. § 13 60
d. Bezug neuer Scheine. § 14 67
e. Niessbrauch und Pfandrecht. § 15 71
Schlussbetrachtung 76
Literaturverzeichnis 77

Vorbemerkung.

Wenn man bedenkt, wie viele Millionen von Zinsen und Dividenden tragenden Wertpapieren sich im Verkehre befinden, wird man ermessen, welche Bedeutung die Urkunden über die Zinsen und Dividenden — Zinsscheine und Dividendenscheine — besitzen. In Anbetracht ihrer grossen Bedeutung wäre es erwünscht, wenn in der Rechtswissenschaft auch nur einigermassen Klarheit über die rechtliche Natur dieser Scheine herrschen würde. Dem ist aber nicht so. Die widersprechendsten Ansichten stehen sich zur grossen Beunruhigung des Verkehrs gegenüber. Wir wollen diese Ansichten auf ihre Richtigkeit prüfen, das Falsche an ihnen aufdecken, und dann versuchen, selbst zu einer befriedigenden Lösung der Frage zu gelangen. — Schon die grundlegenden Begriffe werden von den einzelnen Autoren verschieden aufgefasst und dadurch viele Missverständnisse verursacht. Zur Gewinnung einer sicheren Grundlage sei deshalb eine kurze Erörterung der Grundbegriffe — Zinsen und Dividenden, Wertpapiere — vorausgeschickt. In einem besonderen Teile sollen die wichtigsten über die rechtliche Behandlung der Scheine auftauchenden Einzelfragen besprochen werden.

I. Einleitung: Grundbegriffe.

§ 1.

a) Zinsen und Dividenden.

Auf verschiedene Arten kann der Kapitalist seine geldwerten Güter, die er für den eigenen Geschäftsbetrieb nicht braucht, nutzbringend verwerten. Entweder er überlässt sie einem andern gegen ein festes Entgelt, oder beteiligt sich damit an irgend einem auf Erwerb gerichteten Unternehmen. Hierdurch verdient er sich dann einen Anteil an dem in dem Unternehmen erzielten Gewinn, der einmal grösser, einmal kleiner ausfällt und ihm gewöhnlich am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ausbezahlt wird. Erträge der ersten Art sind die Zinsen, Erträge der zweiten Art die Dividenden.

1. Zinsen. Ueber die rechtliche Natur der Zinsen herrscht in der Literatur so ziemlich Einigkeit. Allgemein[1]) werden Zinsen bezeichnet als Vergütung für die Ueberlassung eine Kapitals an einen andern, entrichtet in festen, regelmässig wiederkehrenden Beträgen vertretbarer Sachen, berechnet nach Massgabe des Kapitalwerts und der Dauer der Ueberlassung. — Zinsen sind von vornherein fest bestimmt. Ihre Höhe hängt nicht ab von dem Ergebnis irgend eines Geschäftsjahres, von dem Gewinne irgend eines Unternehmens; selbst wenn mit dem hergegebenen Kapital nichts verdient worden ist, sind Zinsen zu entrichten in der festgesetzten Höhe. Sie werden meistens bei Hingabe des Kapitals durch Vertrag versprochen; es gibt aber auch gesetzliche Zinsen, z. B. Verzugszinsen. Zinsen werden stets geschuldet f ü r ein Kapital, setzen ein solches begrifflich voraus, sind aber nicht Teile des Kapitals. Der Gläubiger muss sie daher annehmen, selbst wenn nicht gleichzeitig das fällige Kapital zurückgezahlt wird, während er doch Teilleistungen in der Regel zurückweisen kann (§ 266 BGB.). Das Bestehen der Zinspflicht ist in weitem Masse ab-

[1]) C r o m e, System des deutschen bürgerlichen Rechts, II. 1912, S. 55.
E n n e c c e r u s, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1908, I. § 232, I.

hängig vom Bestehen der Hauptschuld. Mit Erlöschen der Hauptschuld erlischt auch die Zinspflicht. Es tut nichts zur Sache, ob die Zinsen in dem Hauptvertrag versprochen worden sind, was gewöhnlich der Fall ist, oder selbständig, etwa nachträglich, ob für das Kapital und die Zinsen ein und dieselbe oder verschiedene Urkunden ausgestellt sind. Zinsen sind stets Nebenleistungen.

2. Dividenden. Nicht so einfach ist die juristische Natur der Dividende. Auch sie setzt ein Hauptrecht voraus, meistens ein Mitgliedschaftsrecht.[2]) Bei den verschiedenen Erwerbsgesellschaften — Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderen — erhält der Gesellschafter für seine Beteiligung nicht eine feste Vergütung, sondern einen Teil des erzielten Reingewinns. Um des Gewinnes willen werden solche Gesellschaften in der Regel gegründet, um des Gewinnes willen gibt der Kapitalist sein Geld her zu ihrem Betriebe. Dieses Recht auf Anteil am Reingewinn ist ein Mitgliedschaftsrecht des Gesellschafters, das von der Mitgliedschaft als solcher, deren Hauptinhalt es bildet, nicht abgespalten werden kann, daher auch nicht für sich allein ohne die Mitgliedschaft übertragbar ist. — Jedes Jahr entspringen aus diesem Mitgliedschaftsrecht selbständige, auf den einzelnen Gewinnanteil gerichtete, vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft, und zwar im Momente der Feststellung durch Generalversammlungsbeschluss[3]) (§ 260 HGB.). Sobald die Dividende für ein bestimmtes Jahr gehörig festgestellt worden ist, so ist dadurch ein definitives, von dem Verlust späterer Jahre unabhängiges Gläubigerrecht erworben (*ROHG*, Bd. 18, S. 154). Dieses Gläubigerrecht auf den einzelnen Jahresgewinnanteil ist von der Mitgliedschaft vollständig losgelöst und kann z. B. auch im Konkurse der Gesellschaft geltend gemacht werden. Es ist scharf zu unterscheiden von dem mitgliedschaftlichen Dividendenrecht, aus dem es hervorgegangen ist. Das Dividendenrecht besteht dauernd in demselben, durch Gesetz und Statut umgrenzten Umfang; der einzelne Anspruch (das Gläubigerrecht) auf die Dividende entsteht jedes Jahr in verschiedenem Umfange, der sich nach dem erzielten Reingewinn richtet. Das Dividendenrecht kann selbständig nicht übertragen werden, wohl aber der einzelne schuldrechtliche Dividendenanspruch; und zwar kann dieser übertragen werden, schon bevor er durch Feststellung entstanden ist, da ja auch künftige Rechte übertragbar sind, sofern nur ihre Grundlagen genügend bestimmt sind.[4]) Der Anspruch auf die Dividende geht aber durch Uebertragung natürlich nur in dem Umfang über, in welchem er entstanden ist, mit allen Mängeln und Einwendungen behaftet, die er in sich trägt. Ist daher nur scheinbar ein Reingewinn vorhanden, weil etwa in der Bilanz Irrtümer unterlaufen sind, indem Aktivposten zu hoch oder Passivposten zu niedrig angesetzt worden sind, so ist auch nur ein scheinbarer Anspruch auf Dividende übertragen worden. Dem Erwerber gegenüber kann stets geltend gemacht werden, dass eine reelle Dividende nicht entstanden ist, und die Auszahlung kann ihm verweigert werden. Wenn ihm schon geleistet ist, muss er das Empfangene zurückerstatten, ebenso wie ein Aktionär, der ungerechtfertigterweise Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.[5]) Bei der Feststellung der Dividenden wirkt jedoch der blosse Dividendengläubiger als solcher nicht mit. Die Mitwirkung steht nur denjenigen zu, die an der Generalversammlung teilnehmen, d. h. den Mitgliedern der Gesellschaft. Nur diese haben darüber zu bestimmen, ob überhaupt eine Dividende und in welcher Höhe diese auszuzahlen ist; nur sie können das Dividendenrecht verletzende Beschlüsse der Generalversammlung anfechten. Der Inhaber des ein-

[2]) Wir entwickeln den Begriff der Dividende in seiner Ausgestaltung bei den handelsrechtlichen Gesellschaften, bei denen allein im Verkehr Dividendenscheine üblich sind. Es gibt aber, wie Dieckertmann in seiner Dissertation: Die juristische Natur der Dividende auf der Grundlage des BGB — gezeigt hat, auch Dividenden ausserhalb von Gesellschaftsverhältnissen auf Grund anderer Gewinnbeteiligungsverträge.

[3]) So die herrschende Meinung; vgl. Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1908, zu § 213 A. 10, § 260, A. 5.

[4]) v. Tuhr im Bankarchiv VII, S. 277.

[5]) Vgl. § 217 HGB mit den dort angeführten Beschränkungen.

zelnen Dividendenanspruchs ist machtlos, da er nicht Mitglied, sondern nur Gläubiger der Gesellschaft ist.

Gewöhnlich werden die einzelnen fälligen Zinsraten und Dividenden vom Gläubiger unter blosser Bezugnahme auf das Hauptrecht eingefordert. Oft aber stellt der Schuldner im voraus über die Zins- und Dividendenansprüche Urkunden aus, übergibt sie seinem Gläubiger und verspricht ihm, gegen ihre Aushändigung die fälligen Zinsen und Dividenden zu entrichten. Solche Zinsscheine und Dividendenscheine werden vor allem dann ausgegeben, wenn auch das Hauptrecht in einem Papier verbrieft ist, sei es in einer Schuldverschreibung oder in einem Gesellschaftsanteilschein, etwa einer Aktie. Ein Vergleich des Zinsanspruchs mit dem Dividendenanspruch ergibt, — abgesehen von dem praktischen Unterschied, dass der Umfang der Zinsen von vornherein fest bestimmt ist, während die Dividenden jedes Jahr besonders festgestellt werden müssen, — eine grosse begriffliche Aehnlichkeit zwischen ihnen. Sie setzen beide ein Hauptrecht voraus, dessen Früchte sie darstellen (vergleiche § 101 BGB. Ziffer 2): der Zinsanspruch entspringt aus dem Zinsversprechen, das vom Hauptrecht umfasst wird; der Dividendenanspruch aus dem Dividendenrecht, das in der Mitgliedschaft wurzelt. Demgemäss ist es erklärlich, dass auch die Papiere, die für sie ausgegeben werden, Zinsscheine und Dividendenscheine, eine ähnliche rechtliche Ausgestaltung erfahren haben und im Bürgerlichen Gesetzbuch fast stets zusammen genannt werden; man vergleiche nur z. B. die §§ 234, 799, 801, 804, 1081, 1083, 1296, 1814, 1818, 2116. Wir werden daher beide gleichzeitig, parallel behandeln, bei hervortretenden Unterschieden jedoch deren rechtliche Bedeutung würdigen.

§ 2.

b) **Wertpapiere.**

Es liegt auf der Hand, dass ein Recht, das nur durch mündliche Abrede entstanden ist und nur auf Grund des Gedächtnisses bewiesen werden kann, schon nach kurzer Zeit in seinem Werte sinkt; die Beteiligten vergessen die

näheren Umstände und Bedingungen, der Beweis wird schwieriger und so die Sicherheit, dass das Recht auch beachtet wird, geringer. Daher ist man schon früh auf den Gedanken gekommen, den Inhalt des Rechts schriftlich zu fixieren. Das Recht entsteht und besteht unabhängig von der schriftlichen Darlegung, kann geltend gemacht werden ohne die Urkunde. Diese erleichtert bloss den Beweis und dadurch mittelbar die Geltendmachung: sie ist eine schlichte *Beweisurkunde*.

Um die Sicherheit der Beteiligten noch zu erhöhen, wird wohl auch die Bestimmung getroffen, dass das Papier nicht eine blosse Beweiserleichterung darstellen, oft sogar überhaupt nichts beweisen soll, sondern in erster Linie zugunsten des Schuldners die Vermutung begründen soll, dass demjenigen, der es vorzeigt, auch wirklich das Recht zusteht, sodass dann der Schuldner an jeden Präsentanten mit befreiender Wirkung leisten kann. Papiere dieser Art sind die Legitimationspapiere. Unter Legitimationspapieren verstehen wir demgemäss solche Papiere, an deren Inhaber der Schuldner mit befreiender Wirkung zu zahlen berechtigt ist, ohne dazu verpflichtet zu sein. Sie verbessern also hauptsächlich nur die Stellung des Schuldners, nicht auch die des Gläubigers, da dieser auf Grund ihrer Innehabung allein nichts verlangen kann. — Der Schuldner kann überdies noch versprechen, an jeden Inhaber eines bestimmten Papieres zu leisten, sofern dieser zur Verfügung über das Papier berechtigt ist. In diesem Falle haben wir es mit einem Inhaberpapier zu tun. Inhaberpapiere haben demnach eine doppelte Funktion. Einerseits berechtigen sie den Schuldner, dem Inhaber mit befreiender Wirkung zu zahlen, andererseits verleihen sie dem verfügungsberechtigten Inhaber unmittelbar das Recht, die Leistung zu verlangen. Dieser kann auf Grund der blossen Innehabung den Anspruch geltend machen, ohne sich weiter legitimieren zu brauchen.[6])

[6]) Von den Inhaberpapieren gibt es wieder Modifikationen. Es kann z. B. bestimmt sein, dass nur derjenige Inhaber berechtigt sein soll, der noch gewisse andere Voraussetzungen erfüllt. Eine gleiche Möglichkeit besteht bei den Legitimationspapieren.

Nach freier Privatwillkür kann bei jedem Schuldverhältnis die Leistungspflicht des Schuldners geknüpft werden an beliebige Voraussetzungen, die der Gläubiger zu erfüllen hat. So kann zum Beispiel festgesetzt sein, dass der Schuldner die Leistung nur zu bewirken braucht, wenn ihm der Gläubiger ein bestimmtes Papier ausliefert. Dann kann das Recht nicht ausgeübt werden ohne das Papier. Selbst dem, der sein Recht schlagend beweisen kann, braucht der Schuldner nicht zu leisten, wenn er ihm das Papier nicht herausgibt. Denn er hat Leistung nur gegen Aushändigung des Papieres versprochen. Hier ist das Recht vollständig wertlos ohne das Papier; erst das Papier gibt die Möglichkeit, das Recht auszuüben. Das Papier ist Träger des Rechts. Solche Papiere nennen wir Wertpapiere.[7]) Gewöhnlich enthalten sie einen Hinweis darauf, zu welchem Zwecke sie dienen, insbesondere zu welchem Rechte sie gehören. Enthalten sie eine solche gedankliche Aeusserung, so kann man sie als Urkunden im weiteren Sinne bezeichnen. Die Urkundenqualität ist aber, wie aus dem Obigen hervorgeht, kein wesentliches Merkmal des Wertpapierbegriffs; doch ist sie die Regel. So kommt es, dass viele Schriftsteller die Eigenschaft als Urkunde in ihre Definition des Wertpapiers aufnehmen. — Ein Wertpapier kann zu gleicher Zeit Inhaberpapier sein, oder Legitimationspapier, oder Beweisurkunde. Dies ist jedoch durchaus nicht notwendig, und es sind sehr wohl auch Fälle denkbar, wenn auch selten, wo ein Wertpapier keine sonstigen Funktionen hat.

Die Papiere, die wir bis jetzt besprochen haben, haben nur Bedeutung für die Ausübung eines schon bestehenden Rechts. Sie setzen eine Verbindlichkeit voraus. Derjenige, der sie benutzt, muss im Falle, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit bestreitet, deren Bestehen beweisen;[8]) dazu genügt nicht, dass er die Echtheit des Papiers dartut; denn

[7]) Das ist der Begriff des Wertpapieres im engern Sinne. Als Wertpapiere im weiteren Sinne werden alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Papiere bezeichnet.

[8]) Ausgenommen bei den seltenen Beweisurkunden.

in dem Papier ist ja die Verbindlichkeit nicht enthalten, das Papier ist vielmehr nur für die Ausübung der als bestehend vorausgesetzten Verbindlichkeit ausgestellt. — Eine Verbindlichkeit entsteht gewöhnlich durch Vertrag (§ 305 BGB.), ausnahmsweise auch durch einseitige formelle Akte, z. B. durch Stiftungsgeschäft (§ 82 BGB.), oder durch Auslobung (§ 657 BGB.). Als wichtigsten Fall des Entstehens einer Verbindlichkeit durch einseitiges Rechtsgeschäft enthält das Bürgerliche Gesetzbuch das Versprechen einer Leistung in einer Urkunde,[9]) und zwar regelt es im § 793 den Fall, dass «jemand eine Urkunde ausgestellt hat, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht». Durch ein solches einseitiges Versprechen wird auf Grund des § 793 der Aussteller dem Inhaber der Urkunde zu der Leistung verpflichtet. Der Verpflichtungsgrund liegt in der Urkunde selbst; der Berechtigte kann die Leistung nach Massgabe des urkundlichen Versprechens verlangen, und es können ihm nur solche Einwendungen entgegengehalten werden, die sich aus der Urkunde selbst ergeben.[10]) Solche Urkunden, die eine Verbindlichkeit zur Entstehung bringen, sind die Schuldverschreibungen. Man kann sie bezeichnen als «Rechtsentstehungspapiere». Ist durch eine Schuldverschreibung einmal ein Recht begründet, so können zu seiner Ausübung die verschiedensten «Papier»-arten benutzt werden, Legitimationspapiere oder Inhaberpapiere, mit oder ohne Wertpapiercharakter usw. Es sind mannigfache Kombinationen denkbar. Es können auch — theoretisch betrachtet — für einzelne Teile der bestehenden Verbindlichkeit besondere Papiere geschaffen werden. Der gewöhnliche Fall ist der, dass die Schuldverschreibung selbst zur Ausübung dient, dass sie selbst Inhaberpapier oder Legitimationspapier, Wertpapier ist. Ja, der Schuldverschreibung auf den Inhaber wird vom Bürgerlichen Ge-

[9]) Hier wird der Begriff „Urkunde" in engerem Sinne gebraucht. Es ist daher schriftliche Unterzeichnung erforderlich. (§ 126 BGB). Eine Erleichterung bietet § 793 Abs. 2 BGB.

[10]) Ausserdem auch Einwendungen, die die Ausstellung der Urkunde betreffen oder dem Schuldner gegen den Gläubiger unmittelbar zustehen. (§ 796 BGB.).

setzbuch Wertpapiercharakter beigelegt dadurch, dass im § 797 bestimmt ist, dass der Schuldner die Hauptleistung nur gegen Aushändigung des Papieres zu bewirken braucht: die Schuldverschreibung auf den Inhaber ist ein gesetzliches Wertpapier. Oft ist in den Schuldverschreibungen derjenige, dem die Leistung versprochen wird, mit Namen genannt. Dann sind sie Namenpapiere (Rektapapiere). Oder auch der Aussteller hat versprochen, an denjenigen zu leisten, der in dem Papier von dem mit Namen genannten direkten Versprechensempfänger bezeichnet wird. Dann sind sie Orderpapiere. Der Berechtigte kann wieder einen Dritten benennen, dieser einen Vierten, und so ist es möglich, dass das Papier durch mehrere Hände geht. Auch die Orderschuldverschreibungen sind in der Regel gleichzeitig Wertpapiere. — Aus unseren Ausführungen ergibt sich, dass die Schuldverschreibung auf den Inhaber, wenn auch die vollkommenste, so doch nicht die einzig mögliche Art der Inhaberpapiere ist.[11]) Sie ist das einzige Inhaberpapier mit Rechtsentstehungsfunktion, und nur unter Einhaltung der strengen Form der Schuldverschreibung kann eine Papierverbindlichkeit (Skripturobligation) begründet werden. Die anderen Inhaberpapiere sind lediglich «Rechtsausübungspapiere»: in ihrer primitivsten Art sind sie nicht einmal Wertpapiere. Ein reines Inhaberpapier liegt schon vor, wenn jeder Inhaber schlechthin befugt ist zur Ausübung des Rechts. Inhaber-w e r t-papier ist dann gegeben, wenn einmal jeder Inhaber schlechthin legitimiert ist zur Ausübung des Rechts, überdies aber die Verwertung des Rechts durch die Innehabung des Papiers privatrechtlich bedingt ist (Brunner). — Von den Inhaberpapieren haben im Bürgerlichen Gesetzbuch nur die Schuldverschreibungen eine ausführlichere Regelung erfahren . Diese Regeln sind auf die andern Arten der Inhaberpapiere sinngemäss, entsprechend anzuwenden. —

Zu einem weiteren Eingehen auf die Theorie der Wertpapiere ist hier nicht der geeignete Ort. Es soll uns ge-

[11]) Dies ist von verschiedenen Schriftstellern verkannt worden; siehe weiter unten.

nügen, die verschiedenen — in der Literatur verworrenen — Begriffe und die in dieser Abhandlung zu gebrauchende Terminologie festgestellt zu haben, um der Entstehung von Missverständnissen und Unklarheiten vorzubeugen.[12]) — In der Wissenschaft sind über den Begriff des Wertpapiers vor allem zwei Ansichten vertreten. Nach der einen müssen Wertpapiere immer Beweisurkunden sein, und zwar solche, in denen das zu beweisende Recht inkorporiert ist, Skripturen, denen eine notwendig wesentliche Rolle beim Entstehen, Bestehen und beim Untergehen des durch sie beweisbaren Rechts zufällt (G a r e i s in Busch's Archiv 1876, Seite 103). Gareis zieht also den Kreis der Wertpapiere viel enger als wir, und sein Begriff des Wertpapiers entspricht ungefähr unserm Begriff der Schuldverschreibung mit Wertpapiercharakter. Nicht Wertpapiere sind nach Gareis sämtliche reinen Rechtsausübungspapiere. — Diese Auffassung war die herrschende bis zum Erscheinen von B r u n n e r s Abhandlung über die Wertpapiere (1882 in Endemanns Handbuch des Deutschen Handelsrechts, Abschnitt 3). Brunner gibt folgende Definition: «Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist» (Seite 147). Diese Definition entspricht ungefähr der unsrigen, nimmt aber die Urkundenqualität in den Wertpapierbegriff auf.[13]) Durch die verschiedene Auffassung des Wertpapierbegriffs seitens der Anhänger von Gareis und von Brunner erklären sich, wie wir später sehen werden, viele Missverständnisse in dem Streit über das Wesen der Zins- und Dividendenscheine.

[12]) Wir haben den Begriff der rechtlich bedeutsamen Papiere im Wesentlichen entwickelt auf der Grundlage des Schuldrechts. Es gibt aber auch mitgliedschaftliche und sachenrechtliche Papiere. Diese kommen in ähnlichen Ausgestaltungen vor. Allein wir haben sie ausser Betracht gelassen, weil wir des nähern nur Papiere über Obligationen, nämlich über Zins- und Dividendenforderungen zu behandeln haben.

[13]) Vergleiche hierüber Seite 14 der Arbeit.

II. Allgemeiner Teil: Die rechtliche Natur des Zinsscheins und des Dividendenscheins.

§ 3.

a. Äussere Form und Arten der Scheine.

Zins- und Dividendenscheine werden gewöhnlich nur ausgegeben, wenn auch das Recht, aus dem die Zins- und Dividendenansprüche entspringen, in einem Papier verbrieft ist und nur mittels des Papiers geltend gemacht werden kann. Mit dem Hauptpapier, dem «Stück», erhält der Berechtigte gleich eine Anzahl von Scheinen, gegen deren Vorlegung er die Zinsen und Dividenden bei ihrer Fälligkeit erheben kann. Diese Scheine sind zu einem besondern Bogen verbunden. Auf jedem von ihnen ist vermerkt, welche Zins- bezw. Dividendenrate mit ihm erhoben werden kann. Ist eine Zins- oder Dividendenrate fällig, so wird der passende Schein abgetrennt, abgeschnitten, kupiert (daher auch der Name Coupons für die Scheine) und dem Schuldner zur Einlösung präsentiert. Zinsen werden gewöhnlich halbjährlich, Dividenden jährlich ausbezahlt. Ein Zinsbogen hat ungefähr folgende Gestalt:

TALON (Erneuerungsschein)	
20. Zinsschein	19. Zinsschein
18.	17.
16.	15
14.	13.

Sind alle Zinsscheine abgetrennt, so bleibt der sogenannte Erneuerungsschein, auch Talon genannt. (= Ferse, da er sich am Ende der Serie befindet) übrig, der den Inhaber zum Bezug neuer Coupons ermächtigt. — In den Coupons selbst findet sich die Bezeichnung als Zins- oder Dividendenschein, ferner die Angabe, zu welchem Hauptpapier sie gehören und an welchem Tag und Ort die in ihnen bezeichnete Rate erhoben werden kann. Z. B. folgender Schein zu einer Orderobligation:

> Friedrich Krupp, Gussstahlfabrik. — 18. Zinsschein zu der Teilschuldverschreibung über 5000 *M* Lit A. zahlbar mit 100 *M* am 1. Juli 1902, bei (Zahlstelle). Essen a. d. Ruhr, den 1. Mai 1893. — Friedrich Krupp.

Oft findet sich eine faksimilierte Unterschrift, welche die Nachprüfung der Echtheit erleichtert, aber nicht notwendig ist, auch sehr häufig, vor allem bei Zinsscheinen, fehlt. So werden in Oesterreich allgemein nur Zinsscheine ohne Unterschrift benutzt. Der Verkehr macht keinen Unterschied, ob die Zinsscheine unterschrieben sind oder nicht. (Vergleiche hierüber die Auskünfte aus Fachkreisen, die Saenger in seiner Dissertation «Ueber die Rechtsnatur der Zinsscheine» Seite 73 ff. abdruckt.) — Die Zinsscheine der Staatsanleihen haben eine ganz ähnliche Form wie der oben angeführte industrielle. Sie tragen gewöhnlich eine faksimilierte Unterschrift. Z. B. folgender Coupon zu einer Inhaberobligation:

> 4% Anleihe des Deutschen Reichs von 1892; Zinsschein Nr. 9 zur Schuldverschreibung Lit. E Nr. 467629 über 200 *M* halbjährige Zinsen, zahlbar am 1. Oktober 1897. Berlin, den 1. Februar 1892. Reichsschuldenkommission (Faksimilierte Unterschriften). Zahlstellen.

Es kommt auch vor, hauptsächlich bei den Dividendenscheinen, dass in dem Coupon noch ausdrücklich ein Leistungsversprechen vorhanden ist, etwa «Inhaber empfängt gegen diesen Dividendenschein . . . .». Durch eine solche Inhaberklausel wird der Schein aus sich verständ-

licher. Notwendig ist sie nach der Verkehrsauffassung keineswegs und findet sich nur in wenigen Fällen. (Vgl. die Auskünfte Saengers zu II.) Die meisten Coupons legitimieren jeden Inhaber; es gibt aber auch auf den Namen oder an Order lautende Scheine. Scheine der letzteren Arten kommen jedoch praktisch nur sehr selten vor (vgl. Saenger), obwohl sie juristisch sehr wohl möglich sind.[14])

Gar kein äusserer Unterschied besteht zwischen Zinsscheinen oder Dividendenscheinen zu Inhaberpapieren und solchen zu Orderpapieren. Man vergleiche nur die beiden angeführten Beispiele von Zinsscheinen, von denen der eine (Krupp) zu einer Orderschuldverschreibung, der andere (Reichsanleihe) zu einer Inhaberschuldverschreibung gehört. Veit Simon[15]) irrt, wenn er meint, den Zinsscheinen zu Orderpapieren fehle die Inhaberklausel, während sie in den Scheinen zu Inhaberpapieren vorhanden sei. Auch bei letzteren fehlt sie in der Mehrzahl der Fälle, insbesondere gerade bei Staatspapieren. Im Verkehr werden beide Arten von Scheinen vollständig gleich behandelt, und der Wille des Ausstellers ist bei beiden offenbar derselbe; wäre er verschieden, so würde dies sicherlich in der äusseren Fassung zum Audruck kommen.

§ 4.

b. Geschichtliche Entwicklung.

Lange wurden die Zinsen der Obligationen und auch die Anteile am Reingewinn der Gesellschaften bezogen auf Grund und unter Vorlegung der das Hauptrecht verbriefenden Urkunden. — Besondere Papiere für den Dividendenbezug findet man am frühesten in Italien bei der

[14]) Wir richten daher unsere Betrachtungen nur auf die Scheine der ersteren Art.

[15]) Simon, Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere, S. 19. Einen Unterschied nehmen ferner an: Apt und Dove in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin; Apt in Holdheim's Monatsschrift 1900, S. 243; ferner Planck in den ersten Auflagen seines Kommentars zum BGB.

Bank von Genua und bei der Ambrosius-Bank in Mailand;[16]) in Deutschland kamen sie erst im Laufe des 18. Jahrhunderts in Gebrauch, und wurden später in grosser Anzahl hauptsächlich zu den Orderaktien ausgegeben. Sie dienten dem Aktionär bei Erhebung seines Anteils am Reingewinn zur Legitimation und ersparten ihm die lästige Vorlegung der Aktie selbst. Vermöge der Uebertragbarkeit des in ihnen verbrieften Dividendenanspruchs (vgl. oben S. 11) konnten sie veräussert werden und wurden in der Tat von jeher oft verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben. — Zinsscheine finden wir zuerst in Frankreich unter Ludwig XVI. Es waren dies einfache Nummern, die in ununterbrochenen Zahlen fortliefen und der Reihe nach an den Zinsterminen abgeschnitten wurden. Da sie sich aber auf die Staatspapiere selbst gar nicht näher bezogen, so konnte leicht Missbrauch damit getrieben werden, und es war überdies unmöglich, damit Separatgeschäfte zu machen.[17]) Eine vollkomenere Form hatten schon die Zinsscheine, die durch die Sächsische Deklaration vom 10. Oktober 1763 geschaffen wurden, die sog. «Steuerscheine». Für diese war ausdrücklich bestimmt, dass sie einzeln abgeschnitten, nach Willkür verhandelt und zu der Verfallzeit vom jedesmaligen Inhaber zur Zahlung präsentiert werden konnten.[18]) Aus ihrer Umlaufsfähigkeit muss geschlossen werden, dass sie schon deutlich auf das Zinsversprechen des Hauptpapiers Bezug nahmen, und auch aus sich allein ersehen liessen, zu welchem Zwecke sie dienten. Nach dem Beispiel der Sächsischen Steuerscheine bürgerte sich in ganz Deutschland die Sitte ein, für den Zinsbezug aus Staatspapieren Coupons auszugeben, und im 19. Jahrhundert ist dies allgemein üblich. Immer aber handelte es sich ausschliesslich um Zinsscheine zu Inhaberschuldverschreibungen; denn erst in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts kamen die Schuldverschreibungen an Order und damit die Zinsscheine zu

[16]) Vgl. Jackwitz, Gewinnanteilscheine auf Inhaber bei Aktiengesellschaften, S. 6.

[17]) Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 1830, § 38, S. 194.

[18]) Die wichtigsten Teile der Deklaration sind abgedruckt bei Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857, S. 84.

Orderpapieren auf, als Nachbildungen der schon lange bekannten Orderaktien und Dividendenscheine. — So finden sich jetzt im Verkehre zahllose Orderschuldverschreibungen und Inhaberschuldverschreibungen nebeneinander und jedesmal die Zinsscheine dazu, ebenso Inhaberaktien und Orderaktien mit den zugehörigen Dividendenscheinen, ausserdem auch Namenschuldverschreibungen. Die meisten Leute, die Zinsscheine oder Dividendenscheine kaufen, wissen gar nicht, ob das Papier, zu dem die Scheine gehören, Inhaber- oder Orderpapier ist; dies ist ihnen auch völlig einerlei, da ein gleicher Anspruch darin enthalten ist, und sie damit dieselbe Geldsumme erlangen können.

c. Auffassungen über das Wesen der Scheine.

§ 5.

1. Grund und Gegenstand des Streites.

Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gab Anlass zu den Untersuchungen über die rechtliche Natur der Zinsscheine und der Dividendenscheine vor allem die Frage, inwieweit die in ihnen verbriefte Forderung von dem Hauptrecht abhängig sei; ob mit Erlöschen des Hauptrechts die Scheine ihre Kraft verlieren sollten oder nicht. — Für die Dividendenscheine war die Frage nicht so bestritten wie für die Zinsscheine; die meisten Autoren waren sich darüber einig, dass die Wirksamkeit der Dividendenscheine aufhört mit Erlöschen des Mitgliedschaftsrechts.[19]) Die Dividendenscheine bleiben nämlich gewöhnlich bis zur Fälligkeit in der Hand des Gesellschafters, und diesem erscheint es ganz natürlich, dass er nach Beendigung seiner Mitgliedschaft auch nicht mehr am Reingewinn teilnimmt. Wenn einmal ein Coupon über eine zukünftige Dividende in den Verkehr gelangt, so weiss jeder Erwerber, dass möglicherweise gerade in dem in Betracht kommenden Jahre keine Dividende zur Auszahlung gelangen wird; er rechnet

[19]) Demgemäss hat auch das HGB. bestimmt, dass mit Kraftloswerden der Aktie auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Dividendenscheinen erlischt. (§ 228.)

also mit dem Risiko, dass unter Umständen der Schein wertlos sei. — Anders bei den Zinsscheinen. Sie lauten stets auf einen bestimmten, sicheren Betrag, und werden häufig — manchmal sogar schon vor der Fälligkeit — verkauft oder zu Zahlungen benutzt. Wenn nun vor dem Eintritt der Fälligkeit des veräusserten Scheins die Hauptobligation erloschen war, und man stellte sich auf den Standpunkt, dass dann auch keine Zinsen mehr verlangt werden konnten, so war der Zinsscheininhaber schwer geschädigt, da er in der Regel gar keinen Regress mehr erlangen konnte. Aus diesem Grunde wurde schon früh die Ansicht vertreten, dass die Scheine völlig selbständige Summenversprechen enthalten und ganz unabhängig vom Hauptrecht geltend gemacht werden können, einerlei, ob dieses noch besteht oder nicht. Dieser Auffassung standen andere gegenüber, die für das Gegenteil schwerwiegende Gründe ins Feld führten. — Sämtliche älteren Erörterungen über das Wesen der Coupons knüpfen an diese wichtige Kontroverse an und zur Lösung der Frage sind verschiedene, weiter unten zu besprechende Theorien über die juristische Natur der Coupons aufgestellt worden.[20]) Dem Streit wurde ein Ende gemacht, wenigstens für die Zinsscheine zu Inhaberschuldverschreibungen, durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das sich im § 803 für die Selbständigkeit der Scheine ausspricht, lediglich im Interesse der Verkehrssicherheit.[21])

Nachdem nun diese praktische Frage durch das Machtwort des Gesetzgebers entschieden worden war, hat sich ein neuer Streit erhoben, nämlich darüber, ob die Ausgabe von Zinsscheinen auf den Inhaber staatlicher Genehmigung bedürfe. Staatliche Genehmigung ist nach § 795 BGB erforderlich für die Ausgabe «von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird». Sind die Coupons solche Schuldverschreibungen auf den Inhaber? Auch hier bezieht sich der Streit unmittelbar nicht auf die Dividenden-

[20]) Die Frage der Abhängigkeit soll des nähern in einem besonderen Abschnitt der Abhandlung besprochen werden.

[21]) Motive 1888, Bd. 2, S. 701.

scheine, da diese nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Von den Zinsscheinen kommen hauptsächlich diejenigen zu Orderpapieren in Betracht. Hier bedarf nämlich das Hauptpapier keiner Genehmigung. Muss für die einzelnen Nebenpapiere eine besondere Genehmigung erteilt werden? — Die Genehmigungsbedürftigkeit solcher Zinsscheine war vor 1900 von keiner Seite behauptet worden, obwohl in Preussen eine mit dem § 795 fast wörtlich übereinstimmende Gesetzesvorschrift bestand. (Ges. vom 17. Juni 1833, § 1). Ja, eine preussische Staatsanstalt, die Seehandlung, hatte selbst mitgewirkt bei der Ausgabe von Orderobligationen nebst Zinsscheinen, ohne dass hierzu staatliche Genehmigung erteilt war. Erst als der Hamburgische Senat am 23. Mai 1900 anlässlich einer Anleihe der Norddeutschen Zuckerraffinerie ausdrücklich die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberzinsscheinen erteilte, begann die Frage streitig zu werden. Die Ansicht des Hamburger Senats beruhte übrigens auf einem Rechtsirrtum, da die Scheine, um die es sich handelte, gar keine Unterschrift trugen, daher Schuldverschreibungen wegen mangelnder Urkundenqualität nicht darstellen konnten.[22]) Auch dieser neue Streit hat mannigfache Erörterungen über die Rechtsnatur der Coupons veranlasst.

So sehen manche in den Zinsscheinen und den Dividendenscheinen Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Andere kommen aus den verschiedensten Gründen zu dem Resultat, dass die Coupons im allgemeinen Schuldverschreibungen nicht darstellen. Daraus werden Konsequenzen nach zwei Richtungen gezogen. Auf der einen Seite wird angenommen, die Scheine seien überhaupt keine Inhaberpapiere, sondern Legitimationspapiere. Auf der andern Seite wird behauptet, die Scheine seien unvollkommene Inhaberpapiere, sog. «Inhaberzeichen».

§ 6.

2. Die Scheine als Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Seit Erlass der Sächsischen Deklaration von 1763 wurde in der Wissenschaft allgemein angenommen, die

[22]) § 126 BGB. Vergl. dazu auch oben S. 15.

Zinsscheine seien Inhaberpapiere. Zwar erhoben sich einzelne Stimmen, die die Coupons zu den Legitimationspapieren rechneten, hauptsächlich im Anschluss an eine Entscheidung des Bayrischen Oberappellationsgerichts über die Coupons der Augsburger Stadtobligationen (1803). Das kam daher, weil die letzteren in der Tat nach ihrer ganzen Fassung nur Legitimationspapiere sein sollten. Auch einige Entscheidungen anderer höherer Gerichte sprachen sich gegen die Inhaberpapierqualität aus. Die überwiegende Meinung blieb aber bei der Auffassung der Scheine als Inhaberpapiere; so vor allem Kuntze[23]), Brunner[24]), Endemann[25]), Seligsohn[26]), Nagel[27]); für den Dividendenschein im besonderen Grünhut[28]). Wenn behauptet wird, die Scheine seien Inhaberpapiere, so wird damit nicht gesagt, dass sie Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des BGB. sind; denn es gibt ja verschiedene Arten von Inhaberpapieren, vollkommenere und unvollkommenere.

Der Umstand, dass das Bürgerliche Gesetzbuch Zins- und Dividendenscheine in dem 22. Titel des zweiten Buchs unter der Ueberschrift «Schuldverschreibung auf den Inhaber» behandelt, könnte zu der Annahme verleiten, dass die Scheine selbst Schuldverschreibungen seien. Ein solcher Schluss aus der räumlichen Anordnung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da in demselben Titel (§ 808) auch Legitimationspapiere behandelt sind, von denen niemand behauptet, sie seien Inhaberschuldverschreibungen. Wenn sich Vorschriften über die Coupons in diesem Titel befinden, so ist dies nur aus der Bedeutung der Scheine für die Inhaberschuldverschreibungen und ihrer Zugehörigkeit zu solchen zu erklären. — Stichhaltiger erscheint schon das Vorbringen,[29]) dass der § 799 BGB. eine Vorschrift, die allgemein für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gilt,

[23]) Inhaberpapiere, S. 604 ff.
[24]) In Endemann's Handbuch des Handelsrechts, S. 203. (1888.)
[25]) Bürgerliches Recht, 4. Aufl., S. 273.
[26]) In Goldschmidt's Zeitschr., Bd. 36, S. 61 ff.
[27]) Die rechtliche Natur der Zinskoupons, 1891, S. 21.
[28]) In seiner Zeitschrift, Bd. 1, S. 377.
[29]) Liebmann, i. d. D. J. Z. 1900, S. 554; Jackwitz S. 10; RG. 74, S. 341.

ausdrücklich für Zinsscheine und Dividendenscheine ausschliesse; daraus ergebe sich, dass das Gesetz die Scheine zu den Inhaberschuldverschreibungen rechne. Aber auch diese Argumentation ist keineswegs zwingend. § 799 besagt: «Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine . . . .» Das Bürgerliche Gesetzbuch will durch diese Bestimmung die Zins- und Dividendenscheine nicht als Schuldverschreibungen auf den Inhaber charakterisieren. Auch wenn es z. B. davon ausgehen würde, dass die Coupons bloss unvollkommenere Inhaberpapiere seien, oder, je nach ihrer Fassung, sein könnten, müsste der § 799 ebenso lauten, um zu verhindern, dass die Scheine inbezug auf die Kraftloserklärung ähnlich wie die Schuldverschreibungen behandelt werden, da nämlich im allgemeinen die Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf die andern Arten der Inhaberpapiere analog[30]) anzuwenden sind. — Ein Schluss nach der einen oder der andern Seite wäre sonach verfehlt; der Satz 2 des § 799 wollte nur etwaige Zweifel über eine praktisch wichtige Frage ausschliessen.[31])

Positiv sprechen gegen die Eigenschaft der Scheine als Schuldverschreibungen verschiedene Momente. Sehr viele Scheine tragen überhaupt keine Unterschrift, können somit — dies wird übrigens von niemandem bestritten — nicht Schuldverschreibungen sein, da ihnen die Urkundenform fehlt (§§ 793, 126 BGB.). Sie werden aber im Verkehr den unterschriebenen völlig gleich geachtet und erfüllen genau denselben Zweck gerade so gut wie die unterschriebenen, ein Umstand, der darauf hinweist, dass die Unterschrift rechtlich vollkommen überflüssig ist. — Es sind zwar nicht wenige Scheine mit einer Unterschrift versehen; es ist aber falsch, dies als Grund dafür anzuführen, dass sie Schuld-

[30]) S. oben S. 17.

[31]) Ueber diese Frage vergleiche des nähern auch Saenger S. 26; Veit Simon, S. 31.

verschreibungen sind. Ist denn die Unterschrift das bestimmende Merkmal für die Schuldverschreibung? Das wichtigste Erkennungsmittel eines Papiers ist doch die darin enthaltene Willenserklärung! Die Schuldverschreibung dient zur Begründung einer Verbindlichkeit; durch die Schuldverschreibung will der Aussteller ein neues Recht schaffen, indem er eine Leistung in der Urkunde verspricht und nach Massgabe der Urkunde verpflichtet sein will. Bei den Zinsscheinen und Dividendenscheinen fehlt dieser Wille. Sie werden ausgegeben für schon bestehende Verbindlichkeiten. Die Zinspflicht ist begründet durch die Hauptobligation, die selbst meistens in einer Schuldverschreibung verbrieft ist. Der Dividendenanspruch entspringt aus dem bestehenden Mitgliedschaftsrecht. In dem Hauptrecht ist der Verpflichtungsgrund zu suchen, nicht in den Scheinen. Die Scheine versprechen keine Leistung, sondern sie dienen zur Geltendmachung eines anderweitig begründeten Rechts. Wenn in den Coupons nochmals gesagt ist, welche Leistung mit ihnen erhoben werden kann, so ist dies kein selbständiges Versprechen, sondern nur ein Hinweis auf das bestehende Recht zwecks besserer Orientierung im Interesse der Umlaufsfähigkeit und bequemen Verwertbarkeit. Die Scheine sind stets nur Rechtsausübungspapiere; sie sollen nie ein neues Recht schaffen; selbst wenn sie unterschrieben sind, sind sie keine Schuldverschreibungen, da ihnen die den letzteren eigentümliche, auf Rechtsentstehung gerichtete Willenserklärung fehlt.[32])[33])

Nimmt man an, dass die Coupons Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit staatlicher Genehmigung für die Ausgabe von Zinsscheinen. (Vergl. oben § 5.) Diese Konsequenz wird nur von wenigen Schriftstellern gezogen (Liebmann a. a. O.; Schlosser[34]). — Staudinger[35]) und Oertmann erklären, es

[32]) Die vorstehenden Folgerungen ergeben sich aus dem Begriff der Schuldverschreibung, wie wir ihn oben S. 15 entwickelt haben.

[33]) Weitere Argumente, die aber nicht ausschlaggebend sind, führt Saenger (Zinsscheine) S. 54 an.

[34]) Wesen und Funktion des Zinsscheines, 1906, S. 25.

[35]) Zu § 795, II. 1 a.

sei geradezu widersinnig, für ein blosses Nebenpapier eine Form zu verlangen, der nicht einmal das Hauptpapier unterworfen ist. «Die Gegenmeinung würde die gesetzlich zugelassene freie Verausgabung der verzinslichen Order- und Rektapapiere durch ein Hintertürchen wieder beseitigen.» Diese Ausführungen sind keine Begründung; eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung kann man nicht dadurch ausser Kraft setzen, dass man erklärt, ihre Konsequenzen seien widersinnig. — Enneccerus[36]) meint, die Vorschrift des § 759 BGB. beziehe sich nur auf die Grundpapiere, nicht auf die Zinscoupons. Auch diese Auffassung ist nicht einwandfrei und ist von Schlosser[37]) eingehend widerlegt worden. — Die ganze Frage erledigt sich mit der Verwerfung der Ansicht, dass die Coupons Inhaberschuldverschreibungen seien.

§ 7.

3. Die Scheine als Legitimationspapiere.

Der Zinsschein sowohl als der Dividendenschein ist ein Mittel zur Erleichterung des Zins- bezw. Dividendenbezugs. Bei jeder Hebung braucht nicht das wertvolle Hauptpapier zur Vorlegung nach der Zahlstelle befördert zu werden, sondern es genügt, wenn ein Coupon ausgehändigt wird, was bedeutend einfacher ist. Der vornehmste Zweck des Coupons ist daher, dem Gläubiger, nämlich demjenigen, dem die Zinsen oder Dividenden versprochen sind, die Legitimation zu erleichtern, ihm als Legitimationsmittel zu dienen. Gareis[38]) bezeichnet deshalb die Scheine als «Legitimationszeichen», und wird aus diesem Grunde in der Literatur allgemein als Vertreter der Ansicht betrachtet, die Scheine seien Legitimationspapiere im heute herrschenden Sinne.[39]) Er gibt dazu folgende Definition: «Legitimationszeichen sind Papiere und sonstige Zeichen, welche nicht zum Zwecke des Beweises eines Rechts oder einer Verbindlichkeit und nicht in der Absicht emittiert sind, Rechte, welche nur durch deren Emission entstehen könnten, und vermögensrechtlichen Wert haben sollen, zu tragen und dadurch Werte negoziabel zu machen; es sind vielmehr Papiere und sonstige Zeichen, welche entweder lediglich zu einer leichteren Orientierung über die Zuständigkeit einzelner ausserhalb des Zeichens begründeter Befugnisse oder auch nur zur blossen momentanen Bescheinigung einer Tatsache oder endlich behufs Erfüllung einer tatsächlichen Vorbedingung der Ausübung eines Rechts — aus Gründen einer bequemen Uebersichtlichkeit — gegeben werden.»[40]) Die Coupons erfüllen tatsächlich alle diese Funktionen. — Gleichzeitig erklärt Gareis ausdrücklich, dass sie keine «Wertpapiere» seien. Wegen dieser Behauptung ist er von vielen Seiten angegriffen worden. Was er aber unter Wertpapieren versteht, ist den meisten Schriftstellern, die ihn kritisieren, nicht recht klar. Seite 103 II definiert er Wertpapiere als Skripturen, denen eine notwendig wesentliche Rolle beim Entstehen, Bestehen oder Untergehen des durch sie beweisbaren Rechts zufällt.[41]) Gareis hat vollständig recht, wenn er behauptet, dass die Coupons nicht unter diesen Wertbegriff fallen und er weist auch ausführlich nach, dass sie keine Rechtsentstehungs- und Beweisfunktion haben, dass sie also mit unsern Worten gesprochen, keine «Schuldverschreibungen» sind. Würde er die jetzt herrschende, weitergehende Definition des Wertpapiers zugrunde legen, so käme er auch zu dem Resultat, dass die Scheine Wertpapiere seien; denn sobald man sie — wie Gareis — als eine «Vorbedingung der Ausübung des Rechts» bezeichnet, rechnet man sie eben zu den Wertpapieren im heute herrschenden Sinne (vgl. oben S. 14). Wegen dieser verschiedenen Auffassung des Begriffs der Wertpapiere ist Gareis von den meisten Schriftstellern miss-

[36]) Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1908, § 434 I.
[37]) S. 26; a. a. O.
[38]) Ueber Legitimationszeichen, insbesondere Coupons und Talons von Aktien und Obligationen, Busch's Archiv 1876, S. 97 ff.
[39]) Vgl. oben S. 13.

[40]) S. 103 III.
[41]) Vgl. ausführlicher oben S. 17.

verstanden worden. Z. B. von Nagel[42]), der nachweist, dass der Coupon zur Ausübung des Rechts auf die einzelne Zinsrate notwendig, also ein Wertpapier ist; daher sei die Gareis'sche Auffassung falsch. Er selbst legt die Brunner'sche Definition des Wertpapiers zugrunde und begeht den Fehler, diese auch Gareis unterzuschieben. Dass der Zinsschein Wertpapier im Sinne der Gareis'schen Definition sei, behauptet auch Nagel nicht. Die Auffassung von Gareis über das Wesen des Coupons stimmt in der Hauptsache mit derjenigen Nagels überein, ohne dass sich Nagel dessen bewusst ist. Verschiedenheit der Auffassungen herrscht nur über den Begriff des Wertpapiers. — Gareis hält es ferner für vertretbar,[43]) dass die Scheine jedem gutgläubigen Inhaber bezahlt werden müssen, er setzt also voraus, dass sie Inhaberpapiere[44]) (in unserem Sinne) seien. Man darf sich bei Gareis nicht an dem Ausdruck «Legitimationszeichen» stossen. Lehmann[45]), der dieselben Gegenstände «Legitimationsmarken» nennt, sieht sie dennoch als Wertpapiere an, und zwar als Inhaberwertpapiere; nicht etwa, weil er eine von Gareis verschiedene Auffassung von der rechtlichen Natur dieser «Marken» hat, sondern, weil er den Begriff des Wertpapiers anders definiert. — Daher ist es falsch, Gareis als Vertreter der Ansicht anzuführen — was alle Autoren tun —, die Scheine seien Legitimationspapiere in dem Sinne, dass zwar der Schuldner an jeden Präsentanten mit befreiender Wirkung zahlen kann, aber nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Gareis' Auffassung geht vielmehr dahin, dass an jeden Inhaber schlechthin bezahlt werden muss, und zwar nur gegen Aushändigung des Scheines. Ein solches Papier bezeichnen wir aber als Inhaberpapier, und zwar als Inhaberwertpapier.[46])

[42]) Die rechtliche Natur der Zinskupons, 1891, S. 13—25. Nagel bringt ungefähr die herrschende Meinung seiner Zeit zur Darstellung.

[43]) S. 113 a. a. O.

[44]) Vgl. oben S. 10.

[45]) Theorie der Wertpapiere, 1891, S. 46 ff.

[46]) Vgl. oben S. 16.

Die Ansicht, die Coupons seien reine Legitimationspapiere, ist erst in neuerer Zeit bei Erörterung der Frage, ob die Zinsscheine zu Orderschuldverschreibungen staatlicher Genehmigung bedürfen, wissenschaftlich vertreten worden; zuerst von Apt und Dove in der Antwort auf eine Anfrage der Berliner Börsenzulassungsstelle[47]) (1900), später auch von Planck und vor allem von Simon in seiner Schrift: Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere.[48])

Apt[49]) führt aus, dass der Zinsanspruch auf einer ausserhalb des Zinsscheines liegenden Tatsache beruhe, nicht im Zinsschein begründet sei. Dieser sei also nur Legitimationspapier, besonders, da meistens eine Unterschrift fehle, die doch für Schuldverschreibungen auf den Inhaber notwendiges Formerfordernis sei. Wir können ihm voll darin beistimmen, dass der Coupon keine Schuldverschreibung auf den Inhaber ist; jedoch folgt daraus, dass er keine Schuldverschreibung ist, noch nicht, dass er lediglich Legitimationspapier ist, da es ja noch andere Arten von Inhaberpapieren gibt.[50]) — Zu demselben Resultat wie Apt kommt Planck, aber nur für die Zinsscheine zu Orderpapieren.[51]) Er geht davon aus, dass die Zinsscheine im allgemeinen Inhaberschuldverschreibungen seien. Nur Zinsscheine zu Orderpapieren seien keine Inhaberpapiere, da sonst staatliche Genehmigung für sie erforderlich sei. «Im Zweifel wird, wenn die Hauptschuldverschreibung eine solche Form hat, dass sie ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebracht werden kann, anzunehmen sein, dass der Aussteller auch die Zinsscheine in einer Form hat ausstellen wollen, welche die staatliche Genehmigung entbehrlich macht, also als blosse Legitimationspapiere . . .» Hiergegen ist dasselbe wie gegen Apt einzuwenden, nämlich,

[47]) Veröffentlicht in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin. — Das betreffende Heft war mir leider nicht zugänglich, ich musste mich daher mit den Angaben der darüber berichtenden Autoren begnügen.

[48]) Berlin 1913, auch in Hold. Mschr. 1912.

[49]) Holdheim 1900, S. 253 ff.

[50]) Vgl. oben S. 16.

[51]) In den ersten Auflagen seines Kommentars zum BGB. In den neueren Auflagen anders.

dass es ausser den Inhaberschuldverschreibungen noch andere Inhaberpapiere gibt und daher nicht alles, was nicht Inhaberschuld v e r s c h r e i b u n g sein kann, Legitimationspapier sein muss.

Weitere Gründe für die Legitimationspapiernatur der Coupons bringt S i m o n vor. Er geht vom Dividendenschein aus und argumentiert folgendermassen: Das Recht auf Beteiligung am Reingewinn ist ein Recht des Aktionärs als solchen, und in der Mitgliedschaft enthalten. Es kann nicht von der Mitgliedschaft losgelöst und gesondert übertragen werden. Somit ist es unmöglich, das Dividendenrecht selbständig in einem Inhaberpapier zu verbriefen, da es dann nicht mehr allein dem Aktionär, sondern jedem Inhaber zustehen würde, also von der Mitgliedschaft getrennt wäre. Wenn infolgedessen ein besonderes Papier für das Dividendenrecht ausgestellt wird, sagt Simon weiter, kann dieses nur den Zweck und die Bedeutung haben, den Aktionär der Gesellschaft gegenüber zu legitimieren, ihm den Dividendenbezug zu erleichtern. Aus diesem Grunde sind Dividendenscheine stets reine Legitimationspapiere. Die Orderobligation hat sich aber entwickelt aus der Orderaktie. Der Zinsschein zu der Orderobligation hat daher dieselbe rechtliche Natur wie der Dividendenschein, ist mithin ebenfalls ein Legitimationspapier. — Richtig ist die von Simon angegebene geschichtliche Entwicklung. Doch ist schon die Behauptung unzutreffend, dass der Dividendenschein nur Legitimationspapier sein könne, weil das in ihm verbriefte Recht unübertragbar sei. Das Dividendenrecht als Mitgliedschaftsrecht ist allerdings nicht von der Mitgliedschaft loslösbar, kann daher auch ohne die Mitgliedschaft nicht übertragen werden. Dieses Dividendenrecht ist jedoch in dem Dividendenschein gar nicht verbrieft.[52]) Vielmehr beziehen sich die Coupons nur auf die aus dem mitgliedschaftlichen Dividendenrecht jährlich mit Feststellung des auszuteilenden Reingewinns entspringenden einzelnen Dividenden a n s p r ü c h e. Die einzelnen Ansprüche aber sind

[52]) Wie schon G r ü n h u t in seiner Zeitschrift Bd. 1 S. 377 ff. nachgewiesen hat.

sehr wohl übertragbar, vergleiche oben Seite 11; zu ihrer Ausübung können daher auch Inhaberpapiere geschaffen werden. — Damit ist Simons Beweisführung in betreff der Zinsscheine der Boden entzogen.

Für die Annahme, dass die Scheine stets blosse Legitimationsscheine seien, lassen sich demnach keine stichhaltigen Gründe anführen. Dass diese Ansicht der Verkehrsauffassung vollständig fremd ist und zu ganz unmöglichen Konsequenzen führen würde, hat Saenger in seiner Abhandlung über Dividendenscheine[53]) zur Genüge nachgewiesen. Auch das Reichsgericht hat sie in neuerer Zeit abgelehnt.[54])

§ 8.

4. Die Scheine als Inhaberzeichen.

Davon ausgehend, dass die Scheine zu einem grossen Teil nicht Inhaberschuldverschreibungen sein können, kommen einige Schriftsteller dazu, sie in die Kategorie der im § 807 BGB. angeführten Marken, Karten und ähnlichen Urkunden[55]) (Inhaberzeichen) einzustellen.[56]) Sie sagen, es ergäbe sich sehr oft nicht aus der Urkunde selbst, sondern aus den Umständen, dass der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will. Ueberdies existiere eine grosse Aehnlichkeit mit vielen Karten und Marken des täglichen Lebens. — Manche Autoren unterscheiden zwischen den Scheinen zu Inhaberpapieren und solchen zu Orderpapieren und rechnen nur die letzteren Scheine zu den Inhaberzeichen.[57]) Die meisten, so auch das Reichs-

[53]) Bei Holdheim 1909, S. 179.

[54]) RG. 74, S. 339 ff.

[55]) „Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, dass er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793, Abs. 1, und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung."

[56]) So vor allem K a l l m a n n, Holdheim 1906, S. 266; nach ihm S ä n g e r, S. 59 ff. für den Zinsschein, zweifelnd für den Dividendenschein bei Holdheim 1909, S. 265.

gericht,[54]) erklären, ein Schein, der Urkundenform habe und ein Leistungsversprechen enthalte, sei vollkommene Schuldverschreibung auf den Inhaber; unter § 807 fielen aber diejenigen, die nach dem Willen des Ausstellers Inhaberschuldverschreibungen sein sollen, es aber nicht sein können, da ihnen wesentliche Formerfordernisse fehlen.[58]) Diesen Ausführungen kann nicht scharf genug entgegengetreten werden. Wenn die Scheine neue Rechte zur Entstehung bringen sollen, so ist die Schuldverschreibungsform für sie unumgänglich notwendig, und alle dieser Form nicht entsprechenden Scheine müssen ungültig sein. Soll ich aus jedem Papier, auf welchem zum Beispiel gedruckt steht, dass ich verpflichtet sein w i l l, auch wirklich verpflichtet sein? Soll eine solche ganz formlose gedankliche Aeusserung dieselbe Bedeutung haben, dieselbe Verpflichtung begründen, wie eine formelle Schuldverschreibung? Hierdurch wären die strengen Bestimmungen über Inhaberschuldverschreibungen geradezu ausser Kraft gesetzt! Jedermann könnte ungeheure Mengen von Inhaberpapieren auf den Markt werfen, ohne staatliche Genehmigung, indem er einfach, anstatt seinen Namen zu unterschreiben, ihn darunter d r u c k t, den Papieren aber sonst genau denselben Inhalt gibt, wie den im Verkehr befindlichen Inhaberschuldverschreibungen. Dann würde es sich ja sehr wohl aus den Umständen ergeben, dass der Aussteller verpflichtet sein w i l l. Wenn solche Papiere dieselbe Bedeutung hätten, wie Inhaberschuldverschreibungen, so wäre damit allen schwindelhaften Unternehmungen Tür und Tor geöffnet. Jeder Bucketshopbankier würde Inhaberzeichen auf Geldsummen ausgeben und an unkundige Leute verkaufen, da er ja keine staatliche Genehmigung braucht. Der Strafbestimmung des § 145 a St. G. B. würde sich gewiss niemand aussetzen; diese würde vollständig versagen, wenn auf die geschilderte Art und Weise Verbindlichkeiten be-

[57]) Neuerdings vor Allem Planck zu § 795, um der Notwendigkeit besonderer staatlicher Genehmigung zu entgehen. Die Scheine zu Inhaberobligationen betrachtet er als Schuldverschreibungen; diese Unterscheidung haben wir schon oben S. 20 verworfen.

[58]) Schlosser a. a. O. S. 28; Hemptenmacher, abgedruckt bei Simon, S. 8.

gründet werden könnten. Das kann keineswegs der Wille des Gesetzgebers sein. Formlose Papiere können nur zur Ausübung schon bestehender Rechte dienen, können keine solchen begründen. Rechtsentstehungspapiere sind allein die formellen Schuldverschreibungen.

Es ist ja nicht zu leugnen, dass die Scheine mit vielen Karten und Marken des § 807 eine grosse Aehnlichkeit haben, und es mag daher richtig sein, sie analog den Inhaberzeichen zu behandeln. Aber die Begründung, die allgemein dafür gegeben wird, ist unzutreffend, hauptsächlich deswegen, weil über die Rechtsnatur der Karten und Marken falsche Auffassungen herrschen. Man kann noch so sehr verpflichtet sein wollen; dies kann sich aus allen Umständen ergeben; allein durch den blossen Willen und eine einseitige formlose Aeusserung ist man tatsächlich noch nicht verpflichtet.

Auch die Karten und Marken des § 807 BGB. können keine Verpflichtung b e g r ü n d e n. Sie haben nur Bedeutung für die Ausübung anderweitig begründeter Rechte. Bei vielen von ihnen verspricht nämlich der Aussteller einem andern, durch Vertrag oder auf sonstige bindende Weise, dass er jedem Inhaber der Karte und nur dem Inhaber die Leistung bewirken werde. Da dann jeder Inhaber der Karte berechtigt sein soll auf Grund des zu seinen Gunsten abgegebenen Versprechens, sind sie Inhaberpapiere; sie sind völlig formlos, tragen oft Inschriften zur besseren Verständlichkeit. Der Inhaber hat das Recht zwar unmittelbar, schlechthin, jedoch auf Grund eines ausserhalb der Karte oder Marke liegenden Verpflichtungsakts. Dadurch unterscheiden sie sich von den Schuldverschreibungen. Diesen Gedanken drückt L e h m a n n[59]) folgendermassen aus: «Die Intention der Parteien geht nicht dahin, dass beim Vertragsschluss nur ein Inhaberpapier verkauft wird, sondern das Recht auf die Leistung ist unmittelbar Vertragsinhalt ..... Es wird also in den Fällen der Ausgabe von Legitimations-

[59]) L e h m a n n, Theorie der Wertpapiere 1891, S. 46. Wie wir, sieht Lehmann die Karten und Marken als Inhaberpapiere mit Wertpapiercharakter an.

marken» — so nennt Lehmann die in Frage stehenden Karten und Marken — «unmittelbar über die Leistung kontrahiert»; mit andern Worten: die Karten und Marken sind keine Rechtsentstehungs-, sondern Rechtsausübungspapiere.[60]) Obwohl die Scheine auch zur Ausübung von Rechten dienen, fallen sie doch nicht unmittelbar unter § 807; denn sie enthalten oft die Bezeichnung des Inhabers als Gläubiger; ferner ergibt sich die Leistungspflicht des Schuldners nicht bloss aus den Umständen: Die Scheine sind vollkommener als die Inhaberzeichen.[61])

§ 9.

5. Eigene Auffassung.

Der Aussteller von verzinslichen Schuldverschreibungen verspricht in diesen seinen Obligationären Zahlung einer bestimmten Hauptsumme und bestimmter Zinsen. Die Gläubiger können diese Leistungen von ihm nach Massgabe seines Versprechens verlangen. Die Zinspflicht ergibt sich aus der Schuldverschreibung und ist durch diese zur Entstehung gelangt. Die Schuldverschreibungen bezeichnen sich ausdrücklich als 4% usw.; in ihnen ist der Grund der Zinspflicht zu suchen. — Ebenso ist die Gesellschaft verpflichtet, kraft Gesellschaftsvertrags, ihren Mitgliedern jährlich einen Anteil am Reingewinn, die Dividende, auszuzahlen. Ist für das Mitgliedschaftsrecht ein Papier ausgestellt, so ist diese Verpflichtung gewöhnlich in dem Papier genannt. Die Mitgliedschaft ist ihre Quelle.[62]) — Zinsen und Dividenden werden somit bezogen auf Grund des Hauptrechts, in welchem die Verbindlichkeit zu ihrer Leistung enthalten ist.

Die Ausübung des Anspruchs auf die einzelne Zinsrate oder Dividende kann an die verschiedensten Modalitäten ge-

[60]) Vgl. hierüber oben S. 16.

[61]) Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass die Scheine unter § 807 zu subsumieren sind, hätte er sie nicht ausdrücklich von der Kraftloserklärung auszunehmen brauchen (§ 799).

[62]) Vgl. oben S. 11.

knüpft werden. Das Natürlichste ist, dass Zinsen und Dividenden erhoben werden unter Bezugnahme auf das die Leistungspflicht enthaltende Hauptpapier; doch können zu ihrer Einforderung aus praktischen Rücksichten auch besondere Papiere geschaffen werden. — Es ist denkbar, dass der Schuldner für die Ausübung der Zins- und Dividendenansprüche reine Wertpapiere ausgibt. Dann kann der Gläubiger sein Recht auf Zinsen nur unter Aushändigung der Coupons ausüben; dabei muss er sich berufen auf das Hauptpapier. Er verlangt Zinsen auf Grund des Hauptrechts, aber er kann sie nur verlangen, wenn er die Scheine aushändigt; denn die Ausübung des Rechts ist durch deren Innehabung privatrechtlich bedingt. Dies ist ungefähr die Funktion der blossen Namenscheine, d. h. derjenigen äusserst seltenen Coupons, die einen bestimmten Berechtigten benennen, und gewöhnlich zu einer Namensschuldverschreibung gehören. Solche Scheine haben aber kaum einen praktischen Zweck. — Es ist weiter sehr wohl möglich, dass Scheine als Legitimationspapiere geschaffen werden. Dann soll der Schuldner mit befreiender Wirkung an jeden Vorzeiger des Scheins den Zins oder die Dividende auszahlen können, wenn er gleichzeitig ein Wertpapier ist, nur gegen Aushändigung des Scheins. Verpflichtet hierzu ist er aber nicht. Trotzdem ist der Zinsbezug schon vereinfacht; denn der Schuldner wird jetzt gewöhnlich anstandslos die Scheine jedem Inhaber bezahlen, ohne von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, den Nachweis des Rechts zu verlangen, da er hieran in der Regel gar kein Interesse haben wird. Aber auch Inhaberpapiere können für die Geltendmachung der Ansprüche ausgegeben werden. Dann kann schlechthin jeder Inhaber die Auszahlung des Zinses oder der Dividende verlangen, ohne sich weiter legitimieren zu brauchen; hier ist der Schuldner jedem Inhaber verpflichtet zur Leistung; wenn er nur verpflichtet sein will gegen Aushändigung des Papiers, hat dieses den Charakter eines Inhaberwertpapiers. Jetzt kann der einzelne Zins- oder Dividendenanspruch sehr einfach veräussert werden; nämlich durch blosse Uebertragung des Eigentums am Papier; denn wer

das Papier besitzt, wer Inhaber des Papiers ist, kann den Anspruch geltend machen.[63]) So kann man für die Zins- und die Dividendenansprüche die verschiedensten Arten der Rechtsausübungspapiere benutzen.

Um festzustellen, welche rechtliche Natur die heute im Verkehr befindlichen und im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelten Scheine haben, müssen wir den Sinn des schuldnerischen Zahlungsversprechens zu ergründen suchen. Der Inhalt dieses Zahlungsversprechens, das nicht etwa in den Scheinen, sondern im Hauptrecht enthalten ist, über dessen Bedeutung der Text der Scheine aber ergänzend Aufschluss gibt, ist vor allem massgebend. Bei seiner Auslegung ist der Wille des Schuldners zu erforschen (§ 133 BGB.). — In einer Schuldverschreibung, zu welcher der Aussteller Zinsscheine ausgibt, verspricht er, die Zinsen zu zahlen gegen die beigefügten Coupons und nur gegen deren Uebergabe. Er will ein bequemes Mittel haben, zu verhindern, dass er aus Versehen dieselbe Zinsrate doppelt zahlt; deshalb macht er die Ausübung des Zinsanspruchs abhängig von der Aushändigung des Coupons. Dem entspricht die Verkehrssitte (§ 157 BGB.): Im Verkehr wird der Zins stets nur gezahlt gegen Aushändigung der Coupons, sofern solche ausgegeben sind; es kommt nie vor, dass auf Grund der Vorlegung des Hauptpapiers gezahlt wird; hierzu hält sich keine Bank, keine Zahlstelle für verpflichtet und das weiss auch jeder Einzelgläubiger, indem er tatsächlich nie ein solches Ansinnen stellt. Hieraus ergibt sich, dass die Zinsscheine nach dem Willen des Ausstellers W e r t p a p i e r e sein sollen. Auch die Ausübung der Dividendenansprüche ist bedingt durch die Innehabung der Coupons. Die Dividendenscheine sind daher gleichfalls Wertpapiere.[64]) Es ist weiter zu untersuchen, ob die Scheine Inhaberpapiere oder blosse Legitimationspapiere sind. Auch hier müssen wir auf den Willen des Ausstellers zurückgehen. Der Schuldner weiss und will es, dass Zins- und Dividendenscheine im Verkehr oft veräussert und die Ansprüche aus ihnen übertragen werden. Wären die Scheine blosse Legitimationspapiere, so hätte er das Recht, von jedem Präsentanten den Nachweis des rechtmässigen Anspruchserwerbs zu verlangen. Auf den Schein könnte sich der Inhaber nicht stützen, sondern müsste, etwa durch Abtretungsurkunden, seinen Rechtserwerb darlegen. Dass der Schuldner aber einen solchen Nachweis verlangt, kommt tatsächlich nicht vor; er hält sich für verpflichtet, schlechthin an jeden Inhaber zu zahlen und erkennt an, dass dem Eigentümer des Scheins stets der Anspruch auf die Zinsrate oder die Dividende zusteht. Zudem nennt er in der Mehrzahl der Scheine ausdrücklich den Inhaber als Gläubiger. Kein Mensch würde Coupons kaufen oder an Zahlungsstatt annehmen, wenn ihm Schwierigkeiten wegen des Rechts seines Vormanns gemacht würden; ein Verkehr mit Scheinen, die reine Legitimationspapiere wären, könnte unmöglich in dem Masse stattfinden, wie er seit langem üblich ist, bereits zur Zeit des Erlasses der Sächsischen Deklaration von 1763; man vergleiche die Ausführungen Benders[65]) aus dem Jahre 1830, der schon damals konstatiert, es komme nicht selten vor, «dass man die Coupons selbständig gebraucht, mit ihnen Separatgeschäfte macht, indem man sie selbständig zu Zahlungen, Anweisungen und dergleichen benutzt, sie verpfändet, diskontiert usw. . . . . .» Diese Verkehrssitte ist nur so zu erklären, dass jeder rechtmässige Inhaber eines Scheins auch das Recht daraus hat, dass die Coupons also Inhaberpapiere sind. — Zins- und Dividendenscheine sind somit I n h a b e r w e r t p a p i e r e.

Die Auffassung, dass die Coupons Inhaberpapiere sind, ist überwiegende Meinung und wird auch seit langem vom Reichsgericht geteilt.[66]) Nur wird meistens der Fehler gemacht, dass angenommen wird, die Schuldverschreibung auf den Inhaber sei das einzig mögliche Inhaberpapier und demgemäss müssten die Scheine Schuldverschreibungen sein.[67]) Schuldverschreibungen sind aber die Coupons nie, wenn sie

[63]) Es sei denn, dass er nicht verfügungsberechtigt ist.

[64]) Dass die Coupons Wertpapiere im Sinne unserer Definition sind, wird übrigens von niemandem bestritten.

[65]) Der Verkehr mit Staatspapieren S. 199.

[66]) Bd. 74, S. 339 ff.

[67]) Vgl. demgegenüber oben S. 16.

auch manchmal äusserlich deren Form haben, da der Aussteller nie durch ihre Ausgabe neue Ansprüche zur Entstehung bringen, sondern lediglich die Ausübung der schon begründeten erleichtern will. Wenn er die Scheine als Zins- oder Dividendenscheine bezeichnet, setzt er voraus, dass er Zinsen und Dividenden schuldet, und verspricht demgemäss in den Scheinen gar nichts Neues. Er will in den Scheinen keine von der ursprünglichen Zins- oder Dividendenverbindlichkeit verschiedene schaffen, auch nicht etwa eine Novation vornehmen, sondern er will die Ausübung der Verbindlichkeit in der Art und dem Umfang, wie sie besteht, erleichtern. Korrigiert man diesen Fehler, so bleibt noch die Inhaberwertpapiereigenschaft übrig, über welche mithin in der Wissenschaft fast Einigkeit herrscht. So ist denn auch das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1912[68]) dazu übergegangen, die Scheine[69]) als «Inhaberpapiere im weiteren Sinne» zu qualifizieren; es sieht also in ihnen nicht mehr speziell Inhaberschuldverschreibungen. Dabei stützt es sich auf Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch.[70]) Die genaue rechtliche Natur der Scheine als Rechtsausübungspapiere und den Rechtsgrund ihrer Geltung erklärt es aber ebensowenig wie Staub. — Jeder verfügungsberechtigte Inhaber hat das Recht, gegen Aushändigung des Scheines die Leistung zu verlangen. Er hat dieses Recht nicht auf Grund der in dem Zinsschein oder Dividendenschein enthaltenen Aeusserung; diese hat wegen ihrer Formlosigkeit keine rechtsbegründende Wirkung und soll nach dem Willen des Ausstellers auch keine haben. Sondern er hat es kraft des im Hauptrechte enthaltenen Versprechens. Dort ist die Leistung an jeden Inhaber der Scheine versprochen; dort ist gewissermassen ein Versprechen zugunsten Dritter (d. h. Inhaber) abgegeben. Nach dem Inhalt dieses ausserhalb des Scheines liegenden Versprechens ist der Inhaber berechtigt. Demnach ist gar nicht erforder-

[68]) Bd. 77.

[69]) In der angeführten Entscheidung handelt es sich zwar nur um Dividendenscheine; die vom RG vorgebrachten Gründe treffen aber auch für die Zinsscheine zu.

[70]) Anmerkung 14 zu § 213 HGB.

lich, dass der Zinsschein oder der Dividendenschein selbst eine bestimmte Form habe, dass er etwa mit einer Unterschrift versehen ist, dass er das Zinsversprechen wiederholt. Es ist aber zweckmässig, wenn sich aus ihm ergibt, wann und in welcher Art Zahlung erlangt werden kann, wer der Schuldner ist usw. Insofern ergänzt er den Inhalt des Hauptpapiers und bildet gleichsam einen abgetrennten Bestandteil des Hauptpapiers. Aus ihm heraus ist dann das Hauptversprechen in bezug auf Zinsen und Dividenden auszulegen. Will der Schuldner Einwendungen geltend machen, so kann er sich stützen auf den gesamten Inhalt des Versprechens, also sowohl auf das Hauptpapier als auf den Schein. Gewisse Einwendungen stehen ihm aber nur zu, — kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, — wenn sie in dem Coupon selbst vorbehalten sind (vergleiche z. B. § 801, Abs. 3 BGB.). Als Inhaberwertpapiere haben die Coupons vieles mit den Inhaberschuldverschreibungen gemeinsam. Was die letzteren vor ihnen voraus haben, ist die Rechtsentstehungsfunktion; in bezug auf die Rechtsausübungsfunktion sind sie ihnen aber rechtlich vollkommen gleich: Die Schuldverschreibungen sind durch die Rechtsentstehungsfunktion ausgezeichnete Inhaberwertpapiere. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Anzahl von Bestimmungen über die Inhaberschuldverschreibung als Rechtsbegründungs- und als Rechtsausübungsmittel. Durch die sich auf die Rechtsausübung beziehenden Vorschriften wird die Schuldverschreibung in ihrer Eigenschaft als Inhaberwertpapier behandelt; hier finden sich also die allgemeinen gesetzlichen Regeln für Inhaberwertpapiere. Die rechtliche Behandlung der Zinsscheine und der Dividendenscheine ergibt sich somit aus denjenigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schuldverschreibung, die nicht speziell den Rechtsbegründungszweck zum Gegenstande haben. — Auf die Inhaberwertpapiere ist z. B. § 795 BGB. nicht anwendbar, der für die Ausgabe von gewissen Schuldverschreibungen staatliche Genehmigung vorschreibt; denn diese Bestimmung will nur die schwindelhafte Begründung von Rechten verhindern, nicht auch die Ausübung von An-

sprüchen, die anderweitig entstanden sind. Die Ausgabe von Zins- und Dividendenscheinen ist demnach nicht genehmigungsbedürftig. — So sehen wir, dass die Scheine, obwohl sie keine Schuldverschreibungen sind, im wesentlichen doch wie diese behandelt werden, ohne aber den für die Haupturkunden geltenden, lästigen Formvorschriften und Beschränkungen unterworfen zu sein.

§ 10.

6. Verhältnis zum Hauptrecht im Allgemeinen.

Der Zinsschein und der Dividendenschein sind Bezugsmittel der im Hauptquartier versprochenen Nebenleistungen. Wenn der Emittent im Hauptpapier die Leistung der Zinsen an die Bedingung knüpft, dass ihm jedesmal der passende Coupon ausgehändigt wird, so verpflichtet er sich hierdurch gleichzeitig, geeignete Zinsscheine seinem Hauptgläubiger auszuliefern. Die Zinsen können dann nach Massgabe des Schuldverschreibungsversprechens verlangt werden. Für die Bestimmung des Umfanges und der Art der Leistung ist in erster Linie das Versprechen des Hauptpapiers massgebend, nicht etwa das Nebenpapier, in welchem ja gar kein Versprechen abgegeben ist. Durch den Inhalt der Scheine kann namentlich nicht der Inhalt des Hauptrechts beschränkt werden. Die Scheine *ergänzen* lediglich das Hauptpapier.[71]) Werden Scheine ausgegeben, deren Inhalt von dem des Hauptpapiers abweicht, so *verletzt* der Schuldner eine Pflicht, die er durch das Hauptpapier begründet hat; er *ändert* sie aber dadurch nicht ab. Eine Abänderung könnte nur erzielt werden durch Veränderung des Wortlauts der Haupturkunde, die im Einverständnis mit dem Inhaber stattfände. — Es ist auch möglich, dass ein bestimmter Inhaber, ohne den Wortlaut des Hauptpapiers zu ändern, seinem Schuldner einen Teil der Zinsen erlässt. Ein solcher Verzicht gibt dem Schuldner aber nur Einwendungen gegen diesen Gläubiger unmittelbar, nicht gegen jeden Inhaber der

[71]) Vgl. oben S. 41.

Urkunde schlechthin. Die Leistung ist nach wie vor zu bewirken nach Massgabe des in der Schuldverschreibung abgegebenen Versprechens. Ein späterer Inhaber kann daher wieder die Rechte aus der Haupturkunde in vollem Umfange geltend machen. Hatte irgend ein Inhaber audrücklich oder stillschweigend[72]) mit dem Emittenten vereinbart, dass dieser ihm Zinsscheine mit anderm Inhalt, als das Hauptpapier bestimmt, geben dürfe, und war diese Beschränkung des Hauptrechts nicht in das Hauptpapier aufgenommen worden, so kann jeder spätere Inhaber wieder Zinsscheine mit dem alten Inhalte verlangen — nach Massgabe der Haupturkunde. — Das Urteil des Reichsgerichts vom 30. September 1885[73]) ist hiernach rechtsirrig.

Als weitere Konsequenz davon, dass die Verpflichtung zur Zinszahlung im Hauptpapier begründet ist und durch die Schaffung eines besonderen Scheins für ihre Ausübung nicht zu einer abstrakten Summenschuld wird, führen manche Schriftsteller an, dass der Schuldner mit der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in Verzug komme, wenn er diese bei Fälligkeit zwar bezahlen wolle, nicht aber die gleichzeitig mit ihr fälligen Zinsen.[74]) Es ist richtig, dass die Ausstellung einer besonderen Urkunde für den Bezug der Zinsen nichts ändert an der Natur der Zinsschuld. Jedoch ist (auch ohne Ausstellung von besonderen Urkunden) sowieso die Zinsverbindlichkeit nicht als Teil der Hauptschuld anzusehen.[75]) Die Zahlung des Kapitals ohne Zinsen ist daher keine Teilleistung, und der Gläubiger *muss* sie annehmen. Verzug tritt nur ein inbezug auf die Zinsen. — Obige Ansicht ist mithin zu verwerfen, nicht wegen falscher Auffassung über die Coupons, sondern über das Wesen der Zinsschuld.

[72]) Als stillschweigende Vereinbarung ist aber nicht immer, wie das RG Bd. 14, S. 154 irrtümlich meint, vorbehaltlose Annahme der veränderten Kupons anzusehen, insbesondere dann nicht, wenn der Gläubiger dazu gezwungen war.

[73]) RG Bd. 14, S. 154 ff.

[74]) So: Staudinger zu § 803 II 2a; Jakobi, S. 280; Nagel, S. 36; ROHG 25, S. 258.

[75]) Vgl. oben S. 9, 10.

Trotzdem besondere Papiere für ihre Ausübung bestehen, behalten die in den Scheinen verbrieften Ansprüche den Charakter von «Zins»- und «Dividenden»ansprüchen. Es sind immer nur wirkliche Zinsen und Dividenden zu zahlen, was nach unserer Auffassung der Scheine ganz unzweifelhaft ist, aber früher bestritten war. Wenn also das Gesetz z. B. besondere Vorschriften über die Behandlung von Zinsen gibt, so finden diese Vorschriften auch auf die Ansprüche aus Zinsscheinen Anwendung. Dies ist in verschiedenen bemerkenswerten Fällen von Bedeutung. — So können für die in den Zinscoupons verbrieften Forderungen im voraus Zinsen nicht versprochen werden (Verbot des Zinseszinses, § 248 BGB.). Werden die Zinsscheine bei Fälligkeit vom Schuldner nicht honoriert, so braucht er die Schuld während des Verzugs nicht zu verzinsen; denn von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten (§ 289 BGB.). — Fällt der Schuldner in Konkurs, so können die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen nicht geltend gemacht werden (§ 63 Z. 1 K.O.). Die Zinsscheine bleiben zwar in Kraft; da die in ihnen verbriefte Forderung dem Schuldner gegenüber aber eine Zinsforderung ist, kann trotzdem im Konkursverfahren Bezahlung nicht verlangt werden. Veit Simon[76]) erwähnt, dass auch in das Hypothekenbankgesetz (vom 13. Juli 1899) Bestimmungen aufgenommen worden seien, auf Grund deren im Konkurse die Zinsansprüche für die Zeit nach der Konkurseröffnung nicht geltend gemacht werden könnten, und führt aus, dadurch werde in einem hervorragend praktischen Falle klargestellt, dass reichsrechtlich der akzessorische Charakter des Zinsscheins aufrecht erhalten sei; durch das Hypothekenbankgesetz seien Zinsscheinforderungen als solche im Konkurse völlig rechtlos gemacht. Die Tatsache, dass Zinsscheinforderungen im Konkurse der Hypothekenbank nicht geltend gemacht werden können, ist zwar richtig, es ist aber ganz unerklärlich, wie Veit Simon dies aus dem Hypothekenbankgesetz herleiten kann. In dem Gesetz vom 13. Juli 1899 findet sich keine einzige derartige Bestimmung! Es ist

[76]) Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere, S. 39.

lediglich § 63 K.O. anzuwenden. Simon hat demnach zur Verteidigung seiner Ansicht einen Fall herangezogen, der in der von ihm geschilderten Art gar nicht existiert. — Nach dem Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 können die zu Verbänden organisierten Schuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse Zinsen erlassen, ermässigen, stunden, um Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung des Schuldners abzuwenden. Aus dem Zweck dieser Bestimmung geht hervor, dass sofort mit Beschlussfassung sämtliche Zinsforderungen ganz bezw. teilweise erlöschen sollen, auch soweit sie nicht mehr den Inhabern der Hauptpapiere zustehen; ein Umstand, der jedenfalls stark auf die Abhängigkeit der Coupons von den Haupturkunden hinweist. — Der Inhaber des Dividendenscheins hat nur das Gläubigerrecht auf die festgestellte Dividende; nur dieses kann übertragen werden, nicht das Mitgliedschaftsrecht, aus dem es entspringt (Dividendenrecht). Daher steht ihm keine Mitwirkung zu bei der Feststellung der Dividende.[77]) Vor dieser Feststellung hat der Couponinhaber nur ein künftiges Recht, von dem es dazu noch fraglich ist, ob es überhaupt zur Entstehung gelangt. Erst mit der in der Willkür der Erwerbsgesellschaft liegenden endgültigen Feststellung ist sein Recht bestimmt und perfekt. Ist aber die Dividende einmal festgestellt, so kann sein Anspruch aus dem Coupon durch spätere Beschlüsse der Generalversammlung nicht mehr geändert werden, und wird auch durch jetzt eintretende Verluste nicht mehr beeinträchtigt. Immer kann jedoch der Couponinhaber nur die wirkliche Dividende verlangen. Hat er fiktive Dividende erhalten, so muss er sie zurückzahlen, es sei denn, dass er in gutem Glauben war.[78]) Auch können ihm alle Einwendungen aus dem Mitgliedschaftsrecht entgegengehalten werden. Der Zinsschein- und der Dividendenscheininhaber können eben die einzelnen Ansprüche stets nur in dem Umfang ausüben, in welchem sie aus dem Hauptrecht entspringen.

[77]) Vgl. oben S. 11.
[78]) § 217 HGB.

Aus dem Umstande, dass der Zinsanspruch und der Dividendenanspruch im Hauptrecht ihre Quelle haben, ergibt sich auch eine gewisse Zusammengehörigkeit der Papiere, eine gewisse sachenrechtliche Abhängigkeit. In der gemeinrechtlichen Theorie wurden daher allgemein Zins- und Dividendenscheine als Zubehör (Pertinenz) des Hauptpapiers bezeichnet.[79]) Untersuchen wir die Frage nach BGB. Gemäss § 97 sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Zins- und Dividendenscheine sind bewegliche Sachen, die nicht Bestandteile der Hauptsache, des Hauptpapiers, sondern davon getrennt sind. Ferner dienen sie dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache, indem sie zur Ausübung von bereits im Hauptpapier enthaltenen Ansprüchen (auf Zins bezw. Dividende) bestimmt sind. Insoweit sind die Erfordernisse des Zubehörbegriffs erfüllt. Nach gemeinem Recht war schon hiermit Pertinenz gegeben. Nach BGB. ist aber noch erforderlich ein dem wirtschaftlichen Zwecke entsprechendes räumliches Verhältnis. In unserm Falle liegt ein solches nun n i c h t vor, auch dann nicht, wenn vielleicht der Inhaber des Hauptpapiers die zugehörigen Scheine noch besitzt.[80]) Von einem «entsprechenden» räumlichen Verhältnis kann man nämlich nicht schon sprechen, wenn zwei Sachen derselben Person gehören. Für den Zinsbezug hat es gar keine Bedeutung, ob sich die Scheine gerade beim Inhaber des Hauptpapiers befinden! Daher sind die Scheine nicht als Zubehör des Hauptpapiers anzusehen. Nichtsdestoweniger wird man oft, je nach der Lage des Falles, nach Treu und Glauben annehmen müssen, dass sich eine Verpflichtung, das Hauptpapier zu veräussern, auch auf die Zins- oder

[79]) Vgl. z. B. Nagel S. 29.

[80]) So Jakobi, Die Wertpapiere; a. A. die Meisten: Vgl. Jackwitz S. 17.

die Dividendenscheine erstreckt.[81]) Wird das Hauptpapier verkauft, so sind demgemäss auch alle noch nicht fälligen Scheine dem Käufer zu übergeben; die bereits fälligen Scheine behält der Verkäufer, da die Ansprüche aus ihnen schon völlig vom Hauptrecht losgelöst sind und sie daher nicht als mitverkauft zu gelten haben.[82]) — So kommt es, dass die Coupons trotz ihrer selbständigen Umlaufsfähigkeit bis zu ihrer Fälligkeit meistens in der Hand des Hauptberechtigten bleiben und die Hauptpapiere sich fast stets in Verbindung mit einem Zins- bezw. Dividendenbogen im Handel befinden, da schwerlich jemand sein Geld in Papieren anlegt, die ihm weder Früchte noch sonstige Gebrauchsvorteile gewähren.

[81]) Man kann dieses Verhältnis als Quasi-Pertinenz bezeichnen.

[82]) Ein Schein, der in dem auf die Veräusserung folgenden Termin fällig wird, kommt zwar dem Käufer zu. Dieser muss aber dem Verkäufer einen dessen Berechtigungszeit entsprechenden Teil der Zinssumme herausgeben, da er diesem nach § 101 BGB gebührt.

III. Besonderer Teil: Die rechtliche Behandlung des Zinsscheins und des Dividendenscheins im Einzelnen.

§ 11.

a. Untergang und Veränderung des Hauptrechts.

Wenn jemand, um Geld zu bekommen, Schuldverschreibungen ausgibt, so beabsichtigt er meist, seine Schulden allmählich wieder zu tilgen. Er kann dies auf verschiedene Arten tun. Entweder er kauft jedes Jahr eine Anzahl von Schuldverschreibungen zum Tagespreise auf und vernichtet sie. Oder er behält sich das Recht vor, jederzeit die in den Verschreibungen verbriefte Schuld nach ihrem Nennwert zahlen zu dürfen nach vorheriger Kündigung oder ohne eine solche; in diesem Fall tilgt er seine Schuld durch Erfüllung. Auch das Recht auf Teilnahme am Reingewinn eines Unternehmens kann auf verschiedene Arten erlöschen; z. B. bei der Aktiengesellschaft durch die sogenannte «Einziehung» der Aktie gemäss § 227 HGB., einen Rechtsakt der Gesellschaft, der einzelne Aktienrechte nichtig werden oder untergehen lässt (Staub). — Zu der Haupturkunde sind aber für fünf, zehn und mehr Jahre Zinsscheine oder Dividendenscheine, d. h. Papiere, die zum Bezuge der Zinsen und Dividenden berechtigen, ausgegeben worden. Ein Teil von diesen ist zur Zeit des Erlöschens des Hauptrechts noch nicht fällig und befindet sich manchmal in den verschiedensten Händen. Es fragt sich, ob die jeweiligen Inhaber vom Schuldner noch Bezahlung verlangen können, nachdem das Hauptrecht erloschen ist; oder ob sie, trotzdem sie sich auf die Sicherheit des Rechts und seinen Fortbestand verlassen haben, ihrer Ansprüche verlustig gehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält hierüber eine Bestimmung im § 803, nach welcher Zinsscheine, die für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgegeben

werden, in Kraft bleiben, — sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, — auch wenn die Hauptforderung erlischt. Durch diese Bestimmung ist die Frage aber nur teilweise gelöst, da es ja auch Zinsscheine zu Orderpapieren, zu Namenpapieren usw. gibt und der § 803 sich unmittelbar nicht auf diese bezieht. Es kann höchstens eine analoge Anwendung in Frage kommen. Bevor jedoch ein Schluss durch Analogie gezogen werden kann, muss geprüft werden, welche Stellung die zugrunde zu legende Bestimmung im System einnimmt, aus welchem Prinzipe sie erfliesst. Eine Untersuchung über die Frage, ob allgemein Zinsscheine nach Erlöschen des Hauptrechts in Kraft bleiben und aus welchem Grunde dies der Fall ist, ist daher durch § 803 nicht überflüssig geworden. Aehnliche Gründe veranlassen uns zu einer näheren Betrachtung des Schicksals der Dividendenscheine. Auch über diese finden wir im Gesetz eine besondere Vorschrift für einen wichtigen Einzelfall, § 228 HGB., Absatz 2: «Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheines auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.» Hier ist nur von der Kraftloserklärung von Aktien und Interimsscheinen die Rede; wir müssen untersuchen, ob wir die Bestimmung auf andere Fälle entsprechend anwenden können, daher gleichfalls feststellen, ob es dem allgemeinen Prinzipe entspricht, dass Dividendenscheine mit dem Hauptrecht erlöschen oder ob der § 228 HGB. eine singuläre Vorschrift darstellt, die eine analoge Ausdehnung nicht oder nur in beschränktem Masse verträgt.

In der Literatur gehen die Meinungen über diese Frage weit auseinander. Diejenigen, die den Zinsschein und den Dividendenschein für ein blosses Legitimationspapier halten, so vor allem Veit Simon.[1]) kommen zu der richtigen Konsequenz, dass er wertlos werde mit Unwirksamkeit der Haupturkunde. Weil er lediglich zur Ausübung des Rechts des Hauptpapierinhabers diene, werde er notwendigerweise gegenstandslos, sobald dieses Recht nicht mehr existiere.

[1]) Veit Simon, die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere, S. 33.

Der § 803 sei eine ganz singuläre, prinzipwidrige Vorschrift, die ausschliesslich für Zinsscheine zu Schuldverschreibungen auf den Inhaber gelte und nicht analog ausgedehnt werden könne. Allein der § 228 HGB. entspreche dem allgemeinen Prinzipe. — Gegen die Begründung dieser Ansicht lässt sich kaum etwas einwenden. Sie ist konsequent; jedoch der Ausgangspunkt ist, wie wir oben gezeigt haben, unhaltbar: Zins- und Dividendenscheine sind eben keine reinen Legitimationspapiere. Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber Vorschriften erlässt, die mit dem von ihm zugrunde gelegten Prinzip in krassem, ja in unlösbarem Widerspruche stehen; kommt man zu diesem Resultat, so wird man dem Gesetzgeber wahrscheinlich ein falsches Prinzip untergeschoben haben.

Aber auch unter denjenigen, welche im Zins- und Dividendenschein ein Inhaberpapier sehen, herrscht Zwiespalt. — Bender,[2]) nach ihm Kuntze,[3]) Seligsohn,[4]) Nagel,[5]) Jakobi,[6]) welche die Coupons für Inhaberschuldverschreibungen halten, aber auch z. B. Saenger, der Zinsscheine für blosse Inhaberzeichen erklärt, und Staub[7]) folgern allein aus der Inhaberpapierqualität, dass trotz Erlöschens des Hauptrechts die Zins- und Dividendenscheine in Kraft bleiben. Andererseits behaupten aber Planck,[8]) Harnisch[9]) (für Zinsscheine), Lehmann,[10]) Jackwitz[11]) (für Dividendenscheine, — obwohl sie auch annehmen, dass die Scheine im allgemeinen Inhaberschuldverschreibungen seien, — gerade das Gegenteil: grundsätzlich verliere der Coupon seine Kraft mit Erlöschen des Hauptrechts. Zur

2) 1880, Verkehr mit Staatspapieren.
3) Inhaberpapiere Seite 612 unten.
4) Verzinsung aufgerufener Obligationen S. 64, 65.
5) S. 49.
6) Die Wertpapiere S. 281, 284.
7) Staub, A. 4 zu § 228. Staub hält die Coupons zwar nicht für Inhaberschuldverschreibungen, aber doch für Inhaberpapiere; vgl. ob. S. 40
8) 1907, zu § 803.
9) S. 15 ff.
10) Rechte der Aktiengesellschaften II. 1904, S. 120.
11) S. 19.

Begründung ihrer Ansicht machen sie geltend, dass in den Scheinen nur «Zinsen» und «Dividenden» versprochen seien, d. h. reelle Früchte des Hauptrechts, die nicht mehr entstehen könnten, nachdem dieses erloschen sei. Demgemäss sei der § 803 eine prinzipwidrige Ausnahmebestimmung, die lediglich der Rücksicht auf die Verkehrssicherheit entspringe. Dem richtigen Prinzipe entspreche vielmehr der § 228 HGB., der daher auf alle Coupons analog auszudehnen sei.

Diese sich gegenüberstehenden Ansichten liefern keine befriedigende Lösung der Frage: Keine kann den Widerspruch zwischen der Bestimmung des BGB. im § 803 und der des HGB. im § 228 Abs. 2 hinreichend erklären; denn eine befriedigende Erklärung ist es meines Erachtens nicht, wenn einfach die eine oder die andere als prinzipwidrig, als eine Ausnahmebestimmung bezeichnet wird. Dadurch umgeht man die Schwierigkeit, man löst sie nicht.

Nach unserer Auffassung vom Wesen der Zins- und Dividendenscheine ist der Schuldner aus den Scheinen verpflichtet nach Massgabe seines Versprechens, das im Hauptpapier verbrieft oder sonst (z. B. im Gesellschaftsvertrag) bindend abgegeben ist. Um den Umfang der Verpflichtung festzustellen, ist dieses Versprechen zu interpretieren. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Wille zu erforschen (§ 133). Es ist möglich, dass sich der Schuldner nur verpflichten wollte, solange die Coupons einzulösen, als das Hauptrecht besteht. Nach Erlöschen des Hauptrechts kann dann der Inhaber eines Zinsscheins oder eines Dividendenscheins zurückgewiesen werden mit der Begründung, sein Papier sei wertlos geworden. — Vor Inkrafttreten des BGB. herrschte in Süddeutschland tatsächlich diese Verkehrssitte und das Versprechen des Emittenten war daher in diesem Sinne auszulegen. — Die Erklärung des Schuldners kann aber auch dahin zu verstehen sein, dass er sich schlechthin verpflichte, sämtliche von ihm ausgegebenen Scheine einzulösen, ohne Rücksicht darauf, ob die Kapitalschuld noch bestehe oder nicht. Hat er sich einmal hierzu verpflichtet, so bleibt diese Ver-

pflichtung auch wirksam, wenn das Hauptrecht erloschen ist, sofern nur die Zinsscheine und Dividendenscheine ausgegeben sind (Arg. § 794 BGB.). Die Rechtslage ist ähnlich wie bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter, in dem vereinbart ist, dass die Parteien das Recht des Dritten nicht mehr ändern oder aufheben können; hier behält der Dritte das Recht, selbst wenn das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien erlischt. So erwirbt der Inhaber eines Scheins (der Dritte) sein Recht unmittelbar in unabänderlicher Gestalt, und kann es auch noch nach Untergang der Hauptverpflichtung geltend machen. Hierdurch erlangen dann die Scheine eine grosse Selbständigkeit, die jedoch keineswegs aus ihrer Natur als Inhaberpapiere folgt, sondern aus dem Inhalt des im Hauptrecht enthaltenen Versprechens. Vor Inkrafttreten des BGB. war im weitaus grössten Teile Deutschlands diese Verkehrssitte herrschend, die den Zinsscheinen Selbständigkeit gab, und das Versprechen des Schuldners musste dementsprechend ausgelegt werden. — Für Dividendenscheine bestand aber eine derartige Uebung nicht; daher hat man sie im Verkehr von jeher allgemein als abhängig vom Hauptrecht aufgefasst und ihr Erlöschen mit der Vernichtung des Hauptrechts angenommen. Hier ging somit die Willenserklärung des Schuldners nur dahin, dass er lediglich wirkliche Dividenden zahle, dass er also frei werde, wenn ein die Dividende abwerfendes Hauptrecht nicht mehr bestehe. — Die gesetzliche Regelung ist im Anschluss an die tatsächlich vorherrschende Uebung erfolgt. So hat das Bürgerliche Gesetzbuch für das ganze Deutsche Reich vorgeschrieben, es solle stets angenommen werden, dass der Schuldner inbezug auf die Zinsscheine sein Versprechen dahin abgegeben habe, an jeden Inhaber zu leisten, auch wenn die Hauptobligation erloschen sei; ein anderer Wille des Schuldners könne nur dann wirksam entgegengesetzt werden, wenn er durch einen Vermerk auf dem Zinsschein zum Ausdruck gebracht sei (§ 803). Demgegenüber ist im Handelsgesetzbuch für Dividendenscheine bestimmt, das schuldnerische Versprechen sei so auszulegen, dass mit dem Mitgliedschaftsrecht auch die

Verpflichtung aus den Scheinen erlöschen solle (§ 228). So sehen wir, dass sowohl der § 228 HGB., als der § 803 BGB. sich unter Zugrundelegung unserer Auffassung vom Wesen der Scheine als prinzipgerecht erweisen, lediglich gesetzliche, unwiderlegbare Auslegungsregeln darstellen für die Willenserklärung des Schuldners. Jetzt können wir mit Sicherheit eine analoge Ausdehnung vornehmen. Was die Zinsscheine angeht, so ist nicht anzunehmen, dass der Schuldner eine andere Erklärung abgeben wollte bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber als bei anderen Schuldverschreibungen, z. B. Orderpapieren. Daher ist seine Erklärung in allen Fällen auf die gleiche Weise auszulegen, wie es der § 803 für Zinsscheine zu Inhaberschuldverschreibungen vorschreibt. Die Zinsscheine bleiben also allgemein in Kraft, wenn das Recht aus dem Hauptpapier erlischt, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten. In gleicher Weise kommt man inbezug auf die Dividendenscheine zu dem Ergebnis, dass das Zahlungsversprechen des Schuldners allgemein so auszulegen ist, wie es der § 228 HGB. für die Coupons zu Aktien vorschreibt; denn es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Auffassung der Dividende bei der Aktiengesellschaft eine andere ist als bei den übrigen Erwerbsgesellschaften und Gewinnbeteiligungsverhältnissen. Demgemäss gilt die Regel, dass Dividendenscheine stets ihre Wirksamkeit mit Erlöschen des Hauptrechts verlieren. — Soll das Hauptpapier erst für kraftlos erklärt werden, und ist während des Aufgebotsverfahrens eine Zahlungssperre verhängt, so müssen trotzdem, einerlei ob es sich um Aktie oder Schuldverschreibung handelt, die bereits ausgegebenen Zinsscheine und Dividendenscheine eingelöst werden. Denn die Zahlungssperre ändert noch nichts an der Existenz des Rechts und erstreckt sich auch nicht auf die Nebenpapiere (§ 1019 ZPO.).

Entsprechendes gilt, wenn nicht das ganze Hauptrecht, sondern das in ihm enthaltene Recht auf Zinsbezug oder Gewinnbeteiligung erlischt oder geändert wird. Auch hier werden durch diese Tatsache die Dividendenscheine in Mit-

leidenschaft gezogen; die Zinsscheine hingegen bleiben im früheren Umfange in Kraft. Unbegründet ist daher die Annahme Saengers,[12]) dass bei Zinsreduktionen, d. h. bei Herabsetzung des Zinsfusses einer Anleihe durch Vertrag mit den Inhabern der Hauptverschreibungen auch die bereits ausgegebenen und im Verkehr befindlichen Zinsscheine nur noch in dem herabgesetzten Umfange geltend gemacht werden können. Weder auf den Wortlaut noch auf die Entstehungsgeschichte des § 803 kann er sich berufen. In den Motiven S. 702 heisst es ausdrücklich: «die Regelung der Frage durch den Entwurf muss auch für die häufigen gleich zu beurteilenden Fälle der sogenannten Zinsreduktionen, wenn also die Hauptforderung nicht mehr zu dem in dem Zinsscheine bezeichneten Betrage zu verzinsen ist, gleichmässig gelten.»[13])

Eine Ausnahme von dem Prinzip des § 803 bildet nicht, wie Simon[14]) meint, der Umstand, dass die Zinsscheinansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können im Konkurs des Emittenten (§ 63 Z. 1 KO.). Der § 803 wollte eben nur die Fälle regeln, dass die Zinspflicht an sich aufhört oder geändert wird (materiell), nicht auch die prozessuale Frage der Geltendmachung im Konkurs. — Eine Besonderheit enthält aber das Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dez. 1899.[15]) Wenn in diesem Gesetz gesagt ist, dass durch die Gläubigerversammlung die Rechte der Zinsscheininhaber beeinträchtigt werden können, so ist das eine ausserordentliche Massregel, die nur durch einen besonderen Notstand gerechtfertigt wird. Eine Befugnis, die den Gläubigern nach dem Inhalt des Hauptrechts nicht zusteht, wird ihnen hier durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung eingeräumt. Auf das Wesen des Zinsscheines kann hieraus nicht geschlossen werden. Jedenfalls ist aber das angeführte Gesetz sehr wohl mit unserer Auffassung vom Wesen der Scheine vereinbar.

12) Die Rechtsnatur des Zinsscheines, S. 68.
13) Motive II S. 701 ff. zu § 690.
14) S. 36 ff.
15) Vgl. oben S. 44.

Wenn der Aussteller, nachdem die Verpflichtung zur Verzinsung erloschen ist, nachträglich fällig werdende Scheine in ihrer alten Höhe einlöst, wozu er formell gezwungen ist, so tut er dies, ohne dass dafür eine materielle Grundlage besteht. Die Beträge, die er zahlt, sind wirtschaftlich keine «Zinsen» mehr. Daher gestattet ihm das Gesetz bei Einlösung der Hauptschuldverschreibung den Betrag z u r ü c k z u b e h a l t e n, den er für solche Scheine zu zahlen verpflichtet ist (§ 803 Abs. 2 BGB.). Der § 803 unterscheidet ausdrücklich drei Fälle. Erstens: Die ganze Hauptschuld ist erloschen; das Erlöschen erfolgt gewöhnlich durch die Einlösung, bei welcher dann gleich der für künftig fällig werdende Scheine auszuzahlende Betrag einbehalten wird. Zweitens: Die Hauptschuld besteht weiter, nur die Verpflichtung zur Verzinsung wird aufgehoben, z. B. durch Annahmeverzug des Gläubigers; dann werden gleichfalls die Scheine weiter honoriert und der für sie ausgelegte Betrag wird bei der späteren Einlösung des Hauptpapiers vom Kapital zurückbehalten.[16]) Drittens: Die Verpflichtung zur Verzinsung wird nur geändert. Hier kann vom Kapital dasjenige zurückbehalten werden, was für die höhere Verzinsung der vor der Reduktion ausgegebenen Zinsscheine, die erst nach der Reduktion fällig wurden, von dem Schuldner aufgewendet worden ist. — Somit werden von dem Zeitpunkte ab, in welchem die materielle Zinspflicht aus irgend einem Grunde aufhört, sämtliche Scheine auf Kosten des Hauptgläubigers eingelöst. Der Schuldner darf soviel behalten, als er zur Bezahlung der Zinsscheine braucht. Werden einzelne Zinsscheine ihm aber überhaupt nicht vorgelegt und erlischt infolgedessen der Anspruch aus ihnen, so ist der für sie zurückbehaltene Betrag dem Hauptgläubiger wieder herauszuzahlen.

16) Dies ist bestritten (vgl. Freund im Bankarchiv Bd. 6, S. 33 f.), folgt aber unmittelbar aus dem Wortlaut des § 803. Im Abs. 1 werden nämlich die drei Fälle aufgezählt, in denen die Scheine trotz Veränderung des Hauptrechts in Kraft bleiben. Der Abs. 2 beginnt mit den Worten: «Werden s o l c h e Scheine . . . » bezieht sich somit auf alle im Abs. 1 genannten Fälle.

Die praktische Bedeutung dieser rechtlichen Regelung zeigt sich vor allem bei der Auslosung von Obligationen. Der Schuldner pflegt die Schuldverschreibungen, die er zum Zwecke allmählicher Tilgung seiner Anleihe einlöst, nicht willkürlich auszuwählen, sondern, um niemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen, durch das Los zu bestimmen (daher «Auslosung»). Die Auslosung hat zur Folge, dass die betreffende Schuldverschreibung fällig wird, ist aber als solche ohne Einfluss auf die Zinspflicht; die Zinsen laufen in der Regel weiter bis zum vollständigen Erlöschen der Hauptschuld durch Einlösung des Papiers. Erst jetzt sind die Beträge, welche für die nachträglich fällig werdenden Zinsscheine noch gezahlt werden müssen, materiell keine Zinsen mehr, können daher bei Zahlung der Hauptsumme zurückbehalten werden. — Oft ist vom Schuldner die Bestimmung getroffen (in der Schuldverschreibung oder den Emissionsbedingungen), dass mit der Auslosung nicht nur Fälligkeit eintreten, sondern auch die Verzinsung aufhören soll. Diese Klausel bedeutet nicht, wie Freund bei Erörterung vorliegender Frage im Bankarchiv[17]) meint, dass die Bezahlung der Zinsscheine von jetzt ab verweigert werden darf, sondern nach allgemeiner Verkehrsauffassung[18]), dass trotz Weiterbestehens der Hauptschuld materiell keine Zinsen mehr laufen sollen, obwohl die nach der Auslosung fällig werdenden Zinsscheine gemäss § 803, Abs. 1 BGB. noch eingelöst werden müssen. Die Einlösung dieser nach Aufhören der Verzinsungspflicht verfallenden Scheine geschieht dann nach § 803, Abs. 2 auf Kosten des Hauptgläubigers, der sich den Abzug des für sie gezahlten Betrags vom Hauptkapital gefallen lassen muss. — Auch ohne besondere Klausel kann die Zinspflicht des Schuldners erlöschen, nämlich dadurch, dass der Gläubiger in Annahmeverzug kommt (§ 301 BGB.). Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt (§ 293 BGB.). Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, da zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des

[17]) Bankarchiv Bd. 6, S. 33, 34.

[18]) Vgl. Jakobi im Bankarchiv VII, S. 21.

Gläubigers, nämlich die Vorlegung des Papiers, erforderlich ist (§ 295 BGB.). Dem wörtlichen Angebot steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung, d. h. die Vorlegung, vorzunehmen (§ 295). Diese Aufforderung bewirkt der Aussteller von Schuldverschreibungen gewöhnlich durch Bekanntmachung der ausgelosten Stücke in mehreren Zeitungen, die in den Emissionsbedingungen genannt sind. Nun bestreitet Freund, dass eine solche Bekanntmachung zur Aufforderung genügt, indem er darauf hinweist, dass gerade die kleineren Kapitalisten gar nicht die Ziehungslisten lesen und man dies ihnen auch nicht zumuten könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Nehmer von Obligationen selbstverständlich den darin angezogenen Emissionsbedingungen unterwerfen, ihnen gegenüber also eine Erklärung stets als zugegangen zu gelten hat, wenn alle Formalitäten erfüllt sind, welche die von ihnen genehmigten Emissionsbedingungen vorsehen. Wer solche Obligationen kauft, deren Auslosung mangelhaft veröffentlicht wird, nimmt hierdurch das Risiko auf sich, gegebenenfalls durch Uebersehen der Auslosung Schaden zu erleiden. Mit der Bekanntmachung nach Fälligkeit tritt demgemäss Gläubigerverzug ein. Wird die Aufforderung, die ausgeloste Schuldverschreibung einzulösen, schon vor deren Fälligkeit erlassen, so ist sie als Kündigung aufzufassen und bewirkt Gläubigerverzug nach § 296, da in der Bekanntmachung der Tag für die Abholung des Geldes genau nach dem Kalender angegeben wird. — Da mit Eintritt des Gläubigerverzugs materiell keine Zinsen mehr laufen, werden die Coupons auf Kosten des Hauptgläubigers eingelöst. Infolgedessen kann es vorkommen, «dass Anlehensgläubigern, welche die Veröffentlichung der erfolgten Auslosung ihrer Obligationen übersehen und die nach der Fälligkeit der Obligationen fälligen Zinsen auf ihre Zinscoupons weiter erhoben haben, bei der demnächstigen Präsentation der Obligation der seit der Fälligkeit gezahlte Zinsbetrag von der Hauptsumme seitens des Anlehensschuldners gekürzt wird»[19]), so dass

[19]) Freund im Bankarchiv VII, S. 33.

faktisch der Gläubiger sein Kapital verzehrt hat, in der Meinung, er lebe von den Zinsen. Besonders krass sind die Fälle, in denen der Anlehensschuldner ganz genau weiss, dass eine bestimmte Obligation ausgelost ist, aber dies dennoch dem Inhaber, der halbjährlich die fälligen Zinsscheine einlöst, nicht mitteilt, nur um auf billige Weise fremdes Kapital nutzen zu können. Hier wird man ohne weiteres eine Schadenersatzpflicht aus § 826 BGB. herleiten können wegen Verstosses gegen die guten Sitten. Sogar in leichteren Fällen nimmt Jakobi[20]) eine Schadenersatzpflicht des Schuldners an. Nach Treu und Glauben (§ 242) könne man dem Schuldner zumuten, dass er bei Einlösung von Zinsscheinen jedesmal nachsehe, ob sie nicht zu ausgelosten Obligationen gehören, und dass er gegebenenfalls den Präsentanten eines Coupons — denn dieser sei meistens auch Inhaber der Hauptschuldverschreibung — auf die Tatsache der Auslosung aufmerksam mache; tue er es nicht aus Bequemlichkeit, so sei diese Bequemlichkeit unsittlich und verpflichte den Schuldner nach § 826 zum Ersatze des dem Inhaber der ausgelosten Obligation entstandenen Schadens. — Diesen Ausführungen ist nicht voll beizustimmen. Gerade um dem Schuldner eine genaue Kontrolle bei der Einlösung der Scheine, die an demselben Tage in grossen Mengen präsentiert werden, zu ersparen, wurde der § 803 in das Gesetz aufgenommen.[21]) Im Interesse seines Gläubigers braucht sich der Schuldner doch nicht übermässige Mühe zu geben, und die Unterlassung der beschwerlichen Kontrolle, die weder von dem Gesetzgeber noch von der Verkehrsauffassung verlangt wird, kann keineswegs eine Unsittlichkeit darstellen. Will sich der Schuldverschreibungsinhaber vor drohendem Schaden bewahren, so tut er gut, auf die Scheine, die er zur Einlösung bringt, oder die er sonst aus den Händen gibt, seinen Namen zu setzen. Dann wird man vom Schuldner wohl erwarten können, dass er nachträglich, nach Schluss der Bankkasse, bei derartigen Scheinen nachsieht, ob sie zu einer ausgelosten Obligation

[20]) Im Bankarchiv Bd. VII, a. a. O.

[21]) Motive S. 701.

gehören und dass er es dem darauf bezeichneten Gläubiger mitteilt. Tut er auch dies nicht, dann erst verletzt er die ihn nach Treu und Glauben treffenden Pflichten und muss den dem Gläubiger daraus entstehenden Schaden ersetzen. — Bei den Dividendenscheinen liegt die Sache bedeutend einfacher; ebenso bei denjenigen Zinsscheinen, die mit dem Erlöschen des Hauptrechts auf Grund einer in ihnen enthaltenen Bestimmung kraftlos werden. Bezahlt sie der Schuldner aus Versehen, trotzdem das Hauptrecht erloschen ist, so erfüllt er eine nicht bestehende Verbindlichkeit. Das Gezahlte kann er dann von dem Couponinhaber, nicht von dem Hauptgläubiger, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen.

§ 12.

b. Das Erlöschen des Anspruchs aus den Scheinen.

Das Erlöschen der Ansprüche aus Zins- und Dividendenscheinen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Erlöschen von Ansprüchen aus Wertpapieren. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für das Erlöschen durch Zeitablauf. Der Anspruch aus einem Zins- oder Dividendenschein erlischt mit dem Ablauf von 4 Jahren — nicht 30 Jahren wie bei andern Inhaberpapieren — seit Schluss des Jahres — nicht seit Eintritt der Leistungszeit —, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eingetreten ist, wenn er nicht vor dem Ablauf der vier Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. § 801 Abs. 1, Satz 1, und Abs. 2 BGB. Die Frist von vier Jahren, «Vorlegungsfrist», ist eine Ausschlussfrist, deren Ablauf das Recht vollständig zum Untergang bringt, nicht etwa, wie die Verjährung, bloss eine Einrede schafft. Sie ist statt der vor dem Inkrafttreten des BGB. vielfach vorkommenden Verjährungsfrist in das Gesetz aufgenommen worden, um den Schwierigkeiten, die sich aus der Frage des Beginns, der Hemmung, der Unterbrechung usw. ergeben, aus dem Wege zu gehen.[22]) Die Ausschlussfrist kann nämlich nicht

[22]) Motive II, S. 703.

unterbrochen werden, weder durch Anerkennung noch durch gerichtliche Geltendmachung. Ebensowenig ist eine Hemmung der Vorlegungsfrist möglich; nicht einmal durch Zahlungssperre — wie bei andern Inhaberpapieren —, da eine solche inbezug auf die Scheine durch § 799 BGB. ausgeschlossen ist, und, wenn sie über die Haupturkunde verhängt wird, auf die Scheine keine Wirkung hat.[23]) Erfolgt die Vorlegung, so kann der Anspruch durch Ablauf der Vorlegungsfrist nicht mehr erlöschen, jedoch v e r j ä h r t er nunmehr in zwei Jahren vom Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gleich (§ 801 BGB.). Die Verjährung beginnt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes erst mit dem Ablauf der ganzen vierjährigen Vorlegungsfrist, nicht etwa mit der schon vorher geschehenen Vorlegung des Papiers. Ist z. B. ein Zinsschein oder ein Dividendenschein am ersten Juli 1913 fällig, so muss er bei Gefahr der Unwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1918 vorgelegt werden. Ist dies rechtzeitig geschehen, so verjährt der Anspruch mit dem 1. Januar 1920. Für die zweijährige Verjährungsfrist gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 202 ff. Sie kann daher im Gegensatz zur Vorlegungsfrist gehemmt und unterbrochen werden.[24])

§ 13.

c. Verlust der Scheine.

Ist ein Recht in einem Wertpapier verbrieft, so ist die Urkunde das typische[25]), ja prinzipiell das einzige Mittel des Berechtigten, sein Recht auszuüben. Ist er des Papiers auf irgend eine Weise verlustig gegangen, so kann er seinen Anspruch nicht mehr geltend machen; denn die Ausübung des Rechts ist privatrechtlich bedingt durch die Innehabung des Wertpapiers. Der Bestand des Rechts an sich wird jedoch durch den Verlust des Papiers nicht berührt. Das

[23]) § 1019 ZPO. Hierüber im Irrtum ist Jackwitz, S. 39.

[24]) Erlöschen kann auch eintreten, wenn das Hauptrecht untergeht, bei Dividendenscheinen allgemein, bei Zinsscheinen nur, wenn sie einen entsprechenden Vermerk tragen. Vgl. oben § 11.

[25]) Vgl. hierüber Jakobi, Wertpapiere, S. 110 ff.

Recht bleibt bestehen, nur hat der Berechtigte kein Mittel mehr, es geltend zu machen. Für solche Fälle, wo jemand ein Recht hat, das er ausserstande ist, zu verwirklichen, gibt die Rechtsordnung dem Verlierer ein E r s a t z m i t t e l, das ihm die Geltendmachung ermöglicht. Bei den meisten Wertpapieren ist dies die sogenannte Kraftloserklärung (z. B. § 799 BGB.). Durch das Gericht wird auf Antrag des Berechtigten die Urkunde «aufgeboten», damit jeder, der ein Recht zu haben glaubt, dieses anmelden und darum streiten kann; findet sich kein Prätendent, so wird durch Ausschlussurteil das Wertpapier für kraftlos erklärt und derjenige, der das Urteil erwirkt hat, kann auf Grund dieses Urteils den Anspruch aus der Urkunde ohne Aushändigung derselben (da er sie ja verloren hat) geltend machen. Unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, kann er aber auch die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle der kraftloserklärten verlangen. So erhält er einen Ersatz für sein Rechtsausübungsmittel. Dieser Weg ist aber sehr kostspielig und langwierig. Er lohnt sich nur für solche Papiere, die über erhebliche Summen lauten. Deshalb hat ihn das Gesetz ausgeschlossen für Zins- und Dividendenscheine, die ja nur geringe Werte verkörpern. Dies geschah auch deswegen, weil es sehr lästig für den Aussteller wäre, wenn er bei den Tausenden von Scheinen, die ihm zur Einlösung präsentiert werden, jedesmal nachsehen müsste, ob sie nicht etwa zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten sind und ihre Zahlung gesperrt ist.[26]) Das Gesetz (§ 804 BGB.) gibt aber denjenigen, die eines Coupons verlustig gegangen sind, ein anderes Ersatzmittel für die Geltendmachung des Anspruchs. Die Legitimation wird nämlich hergestellt durch zwei sinnfällige Tatsachen: 1. Die Anzeige des Verlustes an den Aussteller seitens des früheren Inhabers, 2. die Nichtvorlegung des Scheins seitens eines Andern während der Vorlegungsfrist. — Hätte ein Anderer das Recht aus dem Schein erworben, so hätte er es mit der allergrössten Wahrscheinlichkeit auch innerhalb der Vor-

[26]) Vgl. Motive Bd. II, S. 710.

legungsfrist geltend gemacht, da es ja sonst — im allgemeinen — erloschen wäre. Ist es nicht geschehen, so ist das ein Umstand, der darauf hinweist, dass die Urkunde dem Anzeiger in der Tat abhanden gekommen oder verloren gegangen und auch nicht von einem gutgläubigen Dritten nach § 932 BGB. erworben worden ist.[27]) — Sobald diese Legitimation begründet ist, also nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, kann der bisherige Inhaber die Leistung von dem Aussteller verlangen. Dieser Anspruch ist aber — gemäss dem Gesagten — ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Schein gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, dass die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablauf der Frist erfolgt ist; er verjährt in vier Jahren (§ 804 BGB.). Für den Beginn der Verjährung ist nach allgemeinen Vorschriften der Zeitpunkt massgebend, in welchem der Anspruch entsteht (§ 198), also das Ende der Vorlegungsfrist. Der Anspruch, der hier in Betracht kommt, ist nicht der Zins- oder Dividendenanspruch, denn dieser besteht ja schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist, ohne den Verlust, auf Grund des Hauptpapiers; sondern es ist das besondere Recht, ausnahmsweise trotz Verlustes des Scheins und Ablaufs der Vorlegungsfrist noch Befriedigung zu verlangen. Es gilt also nicht für ihn die Vorschrift der §§ 197, 201, wonach die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen würde, in welchem die Vorlegungsfrist

[27]) Es ist aber, wenn auch selten, so doch möglich, dass der Anspruch einem gutgläubigen dritten Erwerber zusteht, trotzdem dieser die Vorlegungsfrist unbenutzt hat verstreichen lassen; dann nämlich, wenn das Papier vor dem Abhandenkommen schon einmal vorgelegt war, so dass der Anspruch durch Ablauf der Vorlegungsfrist nicht erlischt, sondern erst zwei Jahre später verjährt. In diesem Fall hat der Verlierer nicht mehr das Recht aus dem Schein; nur der dritte Erwerber ist Gläubiger; er allein kann die Leistung vom Schuldner verlangen. Da aber das durch § 804 dem Verlierer gewährte Ersatzmittel diesen dem Aussteller gegenüber in gleicher Weise wie das Papier selbst legitimiert, so ist anzunehmen, dass der Schuldner auch durch Zahlung an den materiell nicht berechtigten Inhaber des Papierersatzes, (d. h. den Verlierer!) befreit wird (§ 793 Abs. 1 Satz 2; vgl. auch § 807). Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Jakobi S. 267.

abläuft.[28]) Uebrigens ist die Bestimmung des § 804 nur dispositiv und kann durch Vermerk auf den Scheinen ausgeschlossen werden. Dies wird in der Mehrzahl der Fälle geschehen, aus Bequemlichkeit für den Aussteller in Anbetracht des geringen Werts der Scheine.

Kommt es zum Prozess, weil der Aussteller nicht zahlen will, so liegt die Beweislast so, dass derjenige, der den Schein verloren hat, die Tatsache des Verlustes als zum Klagegrund gehörend nachweisen muss; denn nur derjenige, dessen Zins- oder Dividendenschein «abhanden gekommen oder vernichtet» ist, hat den Anspruch aus § 804; nur der «bisherige Inhaber» kann die Leistung vom Aussteller verlangen. Dass er der bisherige Inhaber ist, hat er zu beweisen. Der Kläger muss ferner beweisen, dass er den Verlust angezeigt hat vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Beklagte kann das klägerische Vorbringen zurückschlagen mit dem Nachweis, dass der abhanden gekommene Schein ihm zur Einlösung vorgelegt worden oder der Anspruch daraus gerichtlich geltend gemacht worden ist, was der Kläger wieder entkräften kann, wenn die Vorlegung oder gerichtliche Geltendmachung erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgt ist. Diese Verteilung der Beweislast im Prozess folgt klar aus der Fassung des Gesetzes und ist in der Literatur unbestritten. — Der erste Entwurf des BGB. verlangte den Nachweis des Verlustes neben der Anzeige als privatrechtliche Voraussetzung für die Entstehung des Ersatzanspruchs. Dies Erfordernis ist in das BGB. nicht aufgenommen worden. «Die Anzeige des Verlustes müsse genügen, um den Inhaber, welcher den Schein verloren, dagegen zu schützen, dass der Aussteller ihn nach Ablauf der Erlöschungsfrist von einem Dritten einlöse. Der Aussteller könne dadurch nicht benachteiligt werden, weil er nach Ablauf der Erlöschungsfrist zur Einlösung nicht mehr verpflichtet sei.»[29]) Sonach ist zur Entstehung des Anspruchs aus § 804 BGB. nicht erforderlich, dass der Verlierer dem Aussteller den Verlust

[28]) Irrig ist daher die Ansicht Plancks zu § 804 Erl. 3.

[29]) Protokolle bei Mugdan II. S. 1062.

nachweist. Materiell genügt vielmehr die blosse Anzeige ohne jedwede Glaubhaftmachung.[30]) Damit aber der Aussteller in Verzug gerät, ist es zweckmässig, wenn der Verlustträger ihm seine frühere Innehabung nachweist, denn Schuldnerverzug erfordert Verschulden, und Verschulden des Ausstellers ist nicht gegeben, wenn er nicht zahlt, weil sich gar keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ihn drängende Kunde auch wirklich derjenige ist, dem der Anspruch zusteht. Auch wird aus diesem Grunde der Aussteller die Prozesskosten nicht zu tragen haben, wenn der Verlustträger nur zum Prozesse greift, weil er aussergerichtlich den Nachweis seines Anspruchs nicht führen kann oder nicht führen will (vgl. darüber die Protokolle[31]). Trotz der Verlustanzeige bleibt der Aussteller berechtigt, mit befreiender Wirkung an denjenigen zu zahlen, der das Papier vorlegt vor Ablauf der Vorlegungsfrist. Er wird aber die Vorlegung in der Regel dem Verlustträger mitteilen, damit dieser mit dem Präsentanten um sein Recht streiten, event. sich sofort sichern kann durch Nachsuchung einer einstweiligen Verfügung.

Den eben dargestellten Weg hat derjenige, der einen Zinsschein oder einen Dividendenschein unfreiwillig eingebüsst hat. Hat er ihn absichtlich vernichtet, so kann er keinen Ersatz mehr für das Papier erlangen. Dies folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes. In § 804 wird das Abhandenkommen und die Vernichtung als «Verlust» bezeichnet. Dass z. B. ein absichtliches Wegwerfen (Dereliktion) kein Abhandenkommen und damit keinen Verlust darstellt, ist unbestritten. Zum Verlust gehört Unfreiwilligkeit. Unfreiwillig muss somit auch die Vernichtung sein, damit sie wie in § 804 als «Verlust» bezeichnet werden kann. Wenn

[30]) So die herrschende Meinung, z. B. Staudinger zu § 804, b, c. Die Notwendigkeit des Nachweises für die Entstehung des materiellen Anspruchs nimmt irrtümlicherweise *Jakobi*, S. 288 an, ganz im Widerspruch zum Gesetz. — Planck behandelt diese Frage unter der Ueberschrift «Beweislast», obwohl sie gar nicht die Beweisverteilung im Prozess, sondern die Voraussetzungen des materiellen Anspruchs betrifft; hierdurch kommt auch er zu einer falschen Beantwortung.

[31]) Bei Mugdan II S. 1062 unten.

somit jemand sein Papier absichtlich zerstört, etwa um das verbriefte Recht aufzugeben, kann er den Weg des § 804 nicht beschreiten. Vollkommen gleichgültig ist hierbei, ob er vielleicht, — was gegen unsere Ansicht geltend gemacht wird, — das Recht an sich noch behält, weil dieses durch einseitigen Verzicht nicht untergehen kann. Jedenfalls bekommt er aber kein Ersatzmittel mehr für seine Ausübung, da er des Wertpapieres nicht «verlustig» gegangen ist und es infolgedessen an einer Vernichtung im Sinn des § 804 fehlt.[32])

Das Gesetz gibt dem Berechtigten im Falle des Verlusts[33]) seines Wertpapiers Wege, ein Ersatzmittel zu bekommen, das ihn in den Stand setzt, seinen Anspruch geltend zu machen; aber nur wenn er den Anspruch selbst behält und bloss das Papier verliert. Der Verlust des Papiers kann jedoch auch den Verlust des Anspruchs selbst nach sich ziehen. Erwirbt nämlich an einem Inhaberpapier ein anderer das Eigentum, so erwirbt er auch den Anspruch daraus. Der Berechtigte hat nunmehr nicht nur das Papier verloren, sondern sogar das Recht aus dem Papier. Jetzt kann ihm kein Ersatzmittel mehr helfen. — Damit ein Dritter Eigentum an einer Sache vom Nichteigentümer erwerbe, ist erforderlich, dass er die Sache von dem andern übergeben erhält und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll; trotzdem geht das Eigentum nicht über, wenn der Erwerber nicht in gutem Glauben ist, d. h. wenn er weiss oder grob fahrlässig nicht weiss, dass dem Veräusserer das Eigentum nicht zusteht. Ist er in gutem Glauben, so erwirbt er das Eigentum an jeder beweglichen Sache, es sei denn, dass sie gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, bei Inhaberpapieren auch in diesem Fall. Es genügt also guter Glaube des Erwerbers. (§§ 932, 935, Abs. 2 BGB.) Die Frage, wann dieser gute Glaube durch grobe Fahrlässigkeit aus-

[32]) Anderer Ansicht die herrschende Meinung im Anschluss an Adelmann, die Kraftloserklärung abhanden gekommener und vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren.

[33]) Bei blossem Schadhaftwerden der Coupons findet der § 798 BGB. entsprechende Anwendung.

geschlossen ist, ist von Fall zu Fall nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu entscheiden. Für Kaufleute findet sich aber eine Besonderheit. Sie gelten als bösgläubig, wenn sie ein Bankier- oder Geldwechslergeschäft betreiben und wenn zur Zeit der Veräusserung der Verlust des Inhaberpapiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (§ 367 HGB.). Derjenige, dem ein Zins- oder ein Dividendenschein abhanden gekommen ist, tut daher gut, sich sofort an die Polizei zu wenden, oder auch an den Aussteller, damit der Verlust im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werde. Eine solche Bekanntmachung wird sich ja nur lohnen, wenn nicht ein einzelner Coupon, der gewöhnlich nur geringen Wert hat, verloren ist, sondern etwa eine ganze Serie. Trotz der Veröffentlichung im Reichsanzeiger wird aber der gute Glaube nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber nachweist, dass er die Bekanntmachung infolge besonderer Umstände nicht kennen konnte. Wenn einem Bankier oder Geldwechsler ein beliebiges Inhaberpapier zum Verkauf angeboten wird, muss er also auf die Gefahr hin, dass er das Eigentum nicht erwirbt und dadurch Schaden leidet, jedesmal die Liste der im Reichsanzeiger angeführten abhanden gekommenen Papiere einsehen; eine Massregel, die in der Regel nicht als sehr lästig empfunden werden wird, da unter gewöhnlichen Umständen nicht allzu viele solcher Inhaberpapiere an einem Tage dem Bankier vorgelegt werden. Anders bei den Zins- und Dividendenscheinen. Von diesen werden kurz vor den Fälligkeitstagen bedeutende Mengen veräussert; es würde grosse Verzögerungen verursachen, wenn bei jedem einzelnen Schein geprüft werden müsste, ob er nicht etwa abhanden gekommen ist. Bei den Coupons entbindet deshalb das Gesetz den Bankier von der Pflicht zur Nachprüfung, sofern sie spätestens am nächsten auf die Veräusserung folgenden Einlösungstermin fällig werden. Später fällig werdende Scheine werden ziemlich selten vorgelegt:

bei ihnen kann man dem Kaufmann eine Prüfung wohl zumuten. Vergleiche hierüber § 367, Abs. 3 HGB. — Eine Prüfungspflicht liegt aber in keinem Fall dem Aussteller ob. Ja, selbst wenn der Aussteller weiss[34]), dass derjenige, der ihm den Schein — wie jedes andere Inhaberpapier — zur Einlösung präsentiert, nicht verfügungsberechtigt ist, erwirbt er das Eigentum daran nach § 797 BGB. Werden also die Scheine, was ja oft geschieht, nicht zuerst verhandelt, sondern etwa vom Dieb sofort dem Aussteller vorgelegt und von diesem eingelöst, so geht der Bestohlene seines Rechts endgültig verlustig. Obwohl der Aussteller sonach schuldrechtlich nicht verpflichtet ist, die gestohlenen Scheine zurückzuweisen, wird er es aber doch regelmässig tun, da er sonst gegebenenfalls wegen Verstosses gegen die guten Sitten schadenersatzpflichtig wird und sich unter Umständen sogar wegen «Begünstigung» strafrechtlich verantwortlich (§ 257 StGB.) macht.[35])

§ 14.

d. Bezug neuer Scheine.

Zinsen und Dividenden hat in erster Linie derjenige zu beziehen, dem das Hauptrecht zusteht, wie auch prinzipiell der Eigentümer die Früchte seiner Sache zieht. Sind keine Scheine zum Zinsbezug ausgestellt, so dient die Hauptverschreibung dazu, den Berechtigten zu legitimieren bei der Abhebung der Zinsen oder Dividenden. Werden Zins- und Dividendenscheine ausgegeben, so sind diese notwendig zur Ausübung des Rechts auf die Zinsen bezw. Dividenden. Es kommt aber nur sehr selten vor, dass der Schuldner gleich bei Ausgabe der Hauptverschreibung für deren ganze Existenzdauer Scheine mitgibt; aus dem einfachen Grunde, weil er selbst im Voraus noch nicht weiss, wie lange seine Schuld bestehen wird. Es werden Zinsscheine nur für einen

---

[34]) Vgl. Planck, Bemerkung 4 zu § 797. Anderer Ansicht als wir Staudinger, Oertmann, Crome.

[35]) So Planck zu § 793 3c; wie er die meisten andern.

bestimmten Zeitraum, etwa für 10 Jahre, ausgegeben, nach dem Ablauf dieser 10 Jahre wieder für weitere 10 Jahre und so weiter. Das Recht auf diese Zinsscheine hat der Berechtigte aus dem Hauptpapier, weil sie ihm in diesem versprochen sind. Will er die neuen Coupons verlangen, so muss er daher das Hauptpapier vorlegen und auf Grund desselben seinen Anspruch geltend machen. Dies kann ihm unter Umständen sehr beschwerlich sein; zum Beispiel, wenn er vom Aussteller weit entfernt wohnt, so dass die Gefahr besteht, dass die Hauptverschreibung auf der Reise zum Aussteller und wieder zurück verloren geht; dann wären langwierige und kostspielige Formalitäten zu erfüllen, um wieder einen Ersatz zu bekommen. Daher gibt ihm der Schuldner gleich mit dem Hauptpapier eine zweite zum Empfang der Zinsscheine ermächtigende Urkunde mit. Der Schuldner verspricht nunmehr dem Inhaber des Stücks, schon gegen die Vorlegung und Aushändigung dieser zweiten Urkunde zu leisten, ohne die Vorlegung der Hauptverschreibung zu verlangen. Diese Urkunde, die dem Zweck dient, neue Zinsscheine zu erheben, ist der Erneuerungsschein (Talon). Ein solcher Erneuerungsschein hat etwa folgenden Text: «Der Inhaber dieses Erneuerungsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung Nr. 1158, Lit. A über Mk. 1000.— die zweite Reihe der Zinsscheine für die 10 Jahre vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsschein, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Kontrolle der Staatspapiere der Ausgabe widersprochen hat; in diesem Falle werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.» Hieraus geht ganz deutlich hervor, dass dem Inhaber des Talons schlechthin die Ausgabe der neuen Scheine versprochen ist; der Schuldner soll nicht von ihm die lästige Vorlegung der Haupturkunde verlangen dürfen; er soll ihm zur Leistung verpflichtet sein allein kraft der Innehabung des Talons. Leistet er ihm gegen den Talon, so wird er frei, einerlei, ob der Empfänger wirklich berechtigt war oder nicht. Wenn

aber jemand auf Grund der blossen Innehabung dieses Papiers eine Leistung verlangen kann, ohne eine andere Tatsache nachweisen zu müssen, so spricht man von einem Inhaberpapier. Der Talon ist daher ein Inhaberpapier. Er weist aber verschiedene Besonderheiten auf, die viele Schriftsteller dazu veranlasst haben, ihm die Eigenschaft als Inhaberpapier abzusprechen und ihn als blosses Legitimationspapier anzusehen.[36]) Der Inhaber des Talons kann nämlich keine Leistung mehr verlangen, wenn der Inhaber des Stücks der Ausgabe widersprochen hat; so der Inhalt der meisten Erneuerungsscheine und auch der § 805 BGB und der § 230 HGB. Darin spricht sich die Tatsache aus, dass trotz der Ausstellung des Talons dem Inhaber des Hauptpapiers ein Einfluss auf die Ausgabe der Coupons verblieben ist, dass das Recht auf den Bezug von neuen Scheinen nicht vollständig vom Hauptpapier abgelöst ist. Der Anspruch kann nicht nur geltend gemacht werden vom Inhaber des Talons, sondern auch von dem aus dem Hauptpapier Berechtigten. Mit dem Talon wird nur das Recht ausgeübt, das stets dem Inhaber des Hauptpapieres zusteht; der Talon gehört daher in der Regel gemäss § 952 dem Inhaber des Hauptpapiers; er ist quasi-Bestandteil des Hauptpapiers.[37]) Daraus folgt aber noch nicht, dass der Talon ein reines Legitimationspapier ist; dies wäre er nur dann, wenn der Schuldner zwar mit befreiender Wirkung an den Inhaber leisten könnte, aber hierzu nicht verpflichtet wäre. Nun ist aber der Schuldner zur Leistung an den Inhaber schlechthin verpflichtet. An der Inhaberpapierqualität ändert nichts die Möglichkeit des Stückinhabers, durch seinen Widerspruch das Recht des Taloninhabers und dessen Legitimation zu vernichten. Es kann ja das Versprechen, jedem Inhaber einer Urkunde zu leisten, sehr wohl von einer andern Tatsache, z. B. von einem willkürlichen Akt eines Dritten, abhängig gemacht werden, ohne dass dadurch das Versprechen seine rechtliche Natur ver-

[36]) Vgl. Staudinger zu § 803 IV b und die dort zitierte Literatur.
[37]) Denecke, Der Erneuerungsschein, Jena 1901, S. 21.

ändert. Bis diese Tatsache eingetreten ist, kann der Inhaber die Leistung verlangen, muss der Schuldner leisten, ohne sich auf die blosse Möglichkeit des Eintritts der Bedingung berufen zu können. Trotz der Möglichkeit, dass das Recht des Taloninhabers gegebenenfalls durch Widerspruch vernichtet wird, ist daher der Erneuerungsschein ein Inhaberpapier.[38])

Erhebt der Hauptberechtigte Widerspruch, so wird der Erneuerungsschein völlig wertlos und es tritt wieder die Bedeutung der Haupturkunde als zum Couponbezug berechtigend hervor. Jetzt sind die Scheine dem Inhaber des Stücks auszuhändigen, wenn er die Verschreibung vorlegt. Aus der Bestimmung, dass im Falle des Widerspruchs der Stückinhaber unmittelbar berechtigt ist zur Empfangnahme des Scheins, folgt, dass er immer das Recht auch direkt geltend machen kann, ohne den Talon zu benutzen, allein auf Grund der Haupturkunde, auch wenn ein Talon ausgestellt ist. Der Talon ist sonach nicht notwendig zur Ausübung des Bezugsrechts auf die Scheine; er ist daher gemäss unserer Auffassung kein Wertpapier.[39]) Irrig ist die Ansicht Deneckes, der ihn für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber hält. Schuldverschreibungen dienen zur Begründung und Ausübung von Rechten; der Erneuerungsschein jedoch nur zur Ausübung des ausserhalb bestehenden Rechts auf Couponbezug.[40]) Die Talons sind reine Inhaberpapiere ohne Schuldverschreibungs- und ohne Wertpapiercharakter.[41])

38) So Brunner in Endemann's Handbuch II, S. 204, 205; Denecke a. a. O.; Planck zu § 805.

39) Vgl. oben S. 14.

40) Dass sie keine Wertpapiere sind, ist auch die Ansicht Deneckes und der meisten andern.

41) Die Tatsache, dass der Talon nicht notwendig ist zum Bezug der Scheine, verleitet viele Schriftsteller (vgl. z. B. Staudinger zu § 803 IV b und zu § 805, 1) zu der Annahme, er sei kein Inhaberpapier. Dieser Schluss ist aber falsch, da es auch Inhaberpapiere gibt, die keine Vorbedingung für die Ausübung des Rechts, d. h. nicht Wertpapiere sind (vgl. oben S. 14 und 16).

§ 15.

e. Niessbrauch und Pfandrecht.

Da sowohl der Zinsanspruch, wie auch der Dividendenanspruch übertragbar sind, können sie mit einem Niessbrauch und mit einem Pfandrecht belastet werden (§§ 1068 und 1273 BGB.). Die Belastung der Zins- und der Dividendenansprüche erfolgt nach den für die Uebertragung geltenden Vorschriften (§§ 1069, 1274). Zur Uebertragung eines Zins- oder Dividendenanspruchs ist, wenn er in einem Wertpapier verbrieft ist, Uebergabe des Papiers erforderlich; daher auch zur Bestellung eines Niessbrauchs oder eines Pfandrechts. — Für das Pfandrecht an dem in einem Inhaberzinsschein oder Inhaberdividendenschein verbrieften Anspruch gelten im Uebrigen die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§ 1293 BGB.). Es kann also auch bestellt werden — ausser durch Uebergabe des Papiers — durch Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Pfandgläubiger gemäss § 1205, Abs. 2, oder durch Einräumung des Mitbesitzes gemäss § 1206. Der Pfandgläubiger ist, selbst wenn die durch das Pfandrecht an den Coupons gesicherte Forderung noch nicht fällig ist, zur Einziehung berechtigt (§ 1294). An dem eingezogenen Gelde erwirbt er ein Pfandrecht (§ 1287). — Ist ein Zins- oder ein Dividendenschein Gegenstand des *Niessbrauchs*, so steht der Besitz des Scheines dem Niessbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich zu. Zur Bestellung des Niessbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe des Scheines die Einräumung des Mitbesitzes (§ 1081). Der Schein ist dann auf Verlangen des Niessbrauchers oder des Eigentümers bei einer Hinterlegungsstelle für Beide zu hinterlegen. Beide sind einander verpflichtet, bei Fälligkeit des Coupons zur Einziehung mitzuwirken (§§ 1082, 1083). Das eingezogene Geld erwirbt der Niessbraucher nach §§ 1075, 1067 zu Eigentum und hat den Wert nach Beendigung des Niessbrauches wieder herauszugeben. —

So gestaltet sich die Rechtslage, wenn selbständig ein Zinsschein oder ein Dividendenschein verpfändet oder mit

einem Niessbrauch belastet wird. Es gelten aber besondere Vorschriften, wenn die Scheine nicht einzeln, selbständig, sondern als zu einem Hauptpapier gehörend, belastet werden.

1. Betrachten wir zunächst die Wirkungen eines am Hauptpapier bestellten *Niessbrauchs*. Wird ein Zinsen oder Dividenden abwerfendes Recht mit einem Niessbrauch belastet, so geschieht dies vor allem wegen der zu ziehenden Zinsen und Dividenden, die sich als Früchte des Rechts darstellen. Daher gewährt das Gesetz dem Niessbraucher eines solchen Rechts den Alleinbesitz an den zu dem Hauptpapier gehörigen Coupons, während der Besitz am Hauptpapier selbst dem Eigentümer und dem Niessbraucher gemeinschaftlich zusteht (§ 1081, Abs. 1, Satz 2). Durch den Besitz hat aber der Niessbraucher noch kein Verfügungsrecht über die in den Scheinen verbrieften Ansprüche. Er erwirbt diese Ansprüche erst, wenn sie ihm als Früchte zufallen. In welchem Zeitpunkt dies geschieht, bestimmt sich gemäss § 1068, Absatz 2 nach den Vorschriften über den Niessbrauch an Sachen (in entsprechender Anwendung). Massgebend ist hiernach der Augenblick der Trennung (vgl. § 954 BGB. für Sachfrüchte). Die einzelnen Zinsansprüche lösen sich vom Hauptrecht, aus dem sie periodisch entspringen, jedesmal los mit der Fälligkeit. Erst mit der Fälligkeit sind sie reif, können sie eingeerntet werden, erwirbt sie der Niessbraucher und erlangt damit das Eigentum an den Zinsscheinen. Ebenso verhält es sich mit den Dividendenscheinen. — Abzulehnen ist die Ansicht Plancks[42]), der behauptet, der Erwerb geschehe nicht erst mit der Fälligkeit, sondern kontinuierlich, entsprechend der Dauer des Niessbrauchs; dies ergebe sich aus § 101, Z. 2, zweiter Halbsatz BGB. Planck begeht offenbar den Fehler, dass er nicht unterscheidet, wem die Früchte «gehören» und wem sie «gebühren». Der Niessbraucher erwirbt die Früchte zu vollem Eigentum (sie *gehören* ihm) mit der Trennung; trotzdem *gebührt* ihm bei regelmässig wiederkehrenden Erträgen nur ein der Dauer seiner Berechtigungszeit entsprechender Teil. Ebenso umgekehrt; endigt der Niessbrauch kurz vor der Trennung, so fallen stets sämtliche Früchte dem Eigentümer zu, obwohl sie in manchen Fällen teilweise dem Niessbraucher gebühren. Derjenige, dem hiernach Früchte gebühren, hat nicht ohne weiteres Eigentum daran, sondern nur ein Forderungsrecht gegen denjenigen, der die Früchte erworben hat. Das Anrecht auf die Früchte wächst kontinuierlich, nicht das Eigentum an ihnen. — In gleicher Weise erwirbt der Berechtigte die Zins- und Dividendenansprüche erst, wenn sie fällig, getrennt sind; schon vorher gebührt ihm aber ein der Dauer seiner Berechtigungszeit entsprechender Teil. Hat zum Beispiel der Niessbrauch aufgehört am 1. Juni und sind die für ein ganzes Jahr ausgestellten Zins- oder Dividendenscheine fällig am 1. Juli, so hat der Niessbraucher kein Eigentum daran erworben, auch kein Miteigentum; sie sind im Eigentum des früheren Eigentümers verblieben. Dieser ist aber verpflichtet, dem Niessbraucher $^{11}/_{12}$ von ihrem Ertrage herauszugeben (sogenannte Stückzinsen). — Sind alle Zins- und Dividendenscheine fällig geworden und aufgebraucht, so muss der Eigentümer dazu mitwirken, neue Scheine zu beschaffen. Der Niessbraucher allein kann keine solche erlangen, da die Haupturkunde und der Erneuerungsschein im Mitbesitze des Eigentümers stehen (§ 1083).

2. Besonders wichtig ist die Frage nach der rechtlichen Behandlung der Zins- und Dividendenscheine bei Verpfändung des Hauptpapiers, einem Geschäft, das unter dem Namen «Lombardgeschäft» eine grosse Rolle im heutigen Bankverkehr spielt. Prinzipiell (§ 1289) erstreckt sich das Pfandrecht an einer Forderung auch auf die Zinsen der Forderung. Danach sollte man meinen, mit Bestellung des Pfandrechts an einem verzinslichen Inhaberpapier entstehe auch ohne weiteres das Pfandrecht an den zugehörigen Zinsscheinen. Eine abweichende Sonderregelung ergibt sich aber aus § 1296. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Wertpapier gehörenden Zins- und Dividendenscheine nur dann, wenn sie dem Pfand-

[42]) Planck, 1902, III, Erläuterung zu § 1068 2a.

Gläubiger übergeben sind. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass die Scheine selbst Wertpapiere sind, aus denen Ansprüche selbständig geltend gemacht werden können und die auch allein, unabhängig, verpfändet oder sonst belastet werden können; sie dient somit zur Wahrung der Publizität des Pfandrechts. Wenn nun Scheine zwecks Verpfändung übergeben sind, ist zweierlei möglich. Gewöhnlich wird, falls sie mit dem Hauptpapier zusammen übergeben sind, das Pfandrecht an ihnen blosses Accessorium zu dem Pfandrecht am Hauptpapier sein; die Scheine sind dann als unselbständig zu behandeln. Dies ist der Fall des § 1296. Es ist aber auch möglich, dass sie, obwohl sie mit dem Hauptpapier übergeben sind, selbständig verpfändet sein sollen, unabhängig vom Hauptpapier. Dies muss aber besonders vereinbart sein.[43]) Dann wird das Pfandrecht an ihnen behandelt wie dasjenige an andern, unabhängigen Inhaberpapieren.[44]) Das nach § 1296 entstehende abhängige Pfandrecht ist verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Nicht wie bei den übrigen Inhaberpapieren (§ 1294), ist der Pfandgläubiger zur Einziehung auch vor Fälligkeit der gesicherten Forderung berechtigt, sondern er hat die Scheine unversehrt aufzubewahren und darf sie vorläufig nicht einziehen; ja, er hat sie, wenn sie vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung fällig werden (§ 1228 Abs. 2), dem Verpfänder wieder herauszugeben. — Irrig ist die Ansicht Jackwitz's[45]), der meint, der Pfandgläubiger sei schon vor Eintritt der Verkaufsberechtigung zur Einziehung befugt. Jackwitz übersieht, dass die Bestimmung des § 1294 durch die Vorschrift des § 1296 Abs. 2 für Zins- und Dividendenscheine hinfällig gemacht ist; denn, wenn der Pfandgläubiger die Scheine einlösen dürfte, so könnte er doch nicht verpflichtet sein, sie jederzeit herauszugeben, was doch der Verpfänder verlangen kann, sobald sie fällig sind. — Erst, wenn die gesicherte Forderung fällig geworden ist oder in eine fällige Geldforderung übergegangen ist (§ 1228

43) Vgl. § 1296, Satz 2: «Sofern nicht ein anderes bestimmt ist.»
44) Vgl. den Anfang dieses §.
45) Gewinnanteilscheine, S. 37.

Abs. 2), kann der Pfandgläubiger die Scheine verwerten, einlösen oder verkaufen (§ 1282). Erfolgt die Einziehung, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als vom Zins- und Dividendengläubiger berichtigt (§ 1288 Abs. 2). Das Pfandrecht an den Scheinen erlischt, wenn sie zurückgegeben werden (§ 1296, 1253). Es erlischt nicht etwa schon mit Entstehung der Rückgabepflicht, wie Cosack, ohne dass sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt hierfür ergibt, irrtümlich annimmt.

Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung. Die gesetzlichen Pfandrechte erstrecken sich jedoch auf die Nebenpapiere nur, wenn auch bezüglich dieser die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Pfandrechts erfüllt sind.[46]) So umfasst z. B. das Pfandrecht an dem nach § 234 hinterlegten Hauptpapier auch die dazu hinterlegten Zins- und Dividendenscheine. Werden aber solche fällig, so kann sie der Eigentümer herausverlangen nach § 1296 Satz 2.

Aehnlich wie beim Pfandrecht zeigt sich die materiell unselbständige Natur der Coupons bei den Massregeln, die der Gesetzgeber vorsieht für die Sicherung desjenigen, dessen Vermögen von einem andern verwaltet wird. So muss der Ehemann bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung, wenn er durch sein Verhalten das eingebrachte Gut gefährdet, zwar die in seiner Verwaltung stehenden Wertpapiere der Frau hinterlegen, nicht aber die Zins- und Dividendenscheine. Diese darf er behalten, da sie ja nur Früchte darstellen, die er zu ziehen berechtigt ist (§ 1392). Entsprechendes gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft, und mit einigen Abweichungen bei der elterlichen Nutzniessung und der Vormundschaft (vgl. die §§ 1667, 1814, 1818 BGB.).

46) Vgl. Planck zu § 1296.

Schlussbetrachtung.

Der unmittelbare Zweck unserer Ausführungen war, das Wesen und die rechtliche Behandlung des Zinsscheins und des Dividendenscheins darzulegen. Bei Untersuchung dieser Frage haben wir aber zugleich einen Einblick gewonnen in das Recht der Wertpapiere überhaupt, vor allem in das Recht der Inhaberpapiere, über das in der Wissenschaft so wenig Klarheit herrscht. — Wir haben treffende Beispiele gefunden für die wichtigsten Arten der Inhaberpapiere. In den Haupturkunden haben wir Rechtsentstehungspapiere gesehen, die zugleich auch Inhaberpapiere und Wertpapiere sind: «Schuldverschreibungen»; in den Zinsscheinen und den Dividendenscheinen Rechtsausübungspapiere mit Wertpapiercharakter: «Inhaberwertpapiere» ohne Rechtsbegründungsfunktion; in den Talons endlich Inhaberpapiere, die nicht einmal Wertpapiere sind, den primitivsten Typus des Inhaberpapiers. — Wir hoffen dadurch neue Gesichtspunkte zur Lehre von den Wertpapieren gebracht und einen Weg angedeutet zu haben, um zu einem erschöpfenden System der rechtlich bedeutsamen Papiere zu gelangen.

Literaturverzeichnis.

Adelmann, Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren. 1904.

Apt, In Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 1900. Seite 243.

Bender, Verkehr mit Staatspapieren. 1830.

Brunner, In Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1888. Seite 140 ff.

Crome, System des Bürgerlichen Rechts. 1902.

Denecke, Erneuerungsschein. 1901.

Dickertmann, Die juristische Natur der Dividende auf der Grundlage des BGB.

Eneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1908.

Endemann, Bürgerliches Recht. 4. Auflage.

Freund, Im Bankarchiv, Band 6, Seite 33.

Gareis, In Busch's Archiv, 1876. Seite 97 ff.

Grünhut, In seiner Zeitschrift, Band I, Seite 377.

Goldfeld, Im «Recht» 1900, 537 ff.

Harnisch, Die rechtliche Natur der namenlosen Zins- und Dividendenscheine. 1912.

Jackwitz, Gewinnanteilscheine auf Inhaber bei Aktiengesellschaften. 1903.

Jakobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs, 1901.

Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. 1837.

Kallmann, In Holdheim's Monatsschrift, 1906, Seite 266.

Lehmann, Theorie der Wertpapiere, 1891.
Recht der Aktiengesellschaften. II. 1904.

Liebmann, In der Deutschen Juristenzeitung 1900, Seite 524.

Motive, zu einem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1888.

Nagel, Die rechtliche Natur des Zinscoupons. 1891.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Band 2, 1907. Band 3, 1902.

Protokolle, Bei Mugdan II, Materialien zum B.-G.-B.

Reichsoberhandelsgericht.

Reichsgerichtsentscheidungen.

Saenger, Ueber die Rechtsnatur der Zinsscheine. 1907.
Im Bankarchiv VII. Seite 273.

Schlosser, Wesen und Funktion des Zinsscheins. 1906.

Seligsohn, Verzinsung aufgerufener Obligationen, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 36.

Simon, Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere, 1903.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1912.

Standinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II. 1912.

von Tuhr, In Holdheim's Monatsschrift 1909.

Lebenslauf.

Ich, Georg Leonhard Müller, Sohn des Kaufmanns Georg Müller, bin geboren am 4. Juli 1891 zu Breitenbach, Kreis Kolmar i. E. Von meinem 9. Lebensjahre an besuchte ich die Oberrealschule in Mülhausen, an der ich im Jahre 1909 die Reifeprüfung ablegte. Sodann studierte ich die Rechte und Staatswissenschaften an den Universitäten Strassburg, Genf und Berlin. Im Frühjahr 1911 erwarb ich durch eine am Lyzeum in Strassburg abgelegte Ergänzungsprüfung das Reifezeugnis eines Realgymnasiums. In Strassburg besuchte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Jung, Kisch, Laband, M. E. Mayer, Rehm, Sickel, v. Tuhr, Knapp und den Privatdozenten Herren Redslob und Lent. In Genf hörte ich bei den Herren Meumann, Hugo de Claparède, Baumgarten, Weber (Psychiatrie), Edouard Claparède (Psychologie) und Mallet, in Berlin bei den Herren Professoren Brunner, v. Gierke, James Goldschmidt, Josef Kohler, Kahl, v. Liszt, v. Martitz, Seckel, Neubecker, Bernhard, v. Schmoller, Sering, Wagner, Eberstadt, Lasson und Fraenkel.

Die vier letzten Semester meiner Studienzeit brachte ich in Strassburg zu und legte beim Ministerium für Elsass-Lothringen am 18. Juli 1913 die erste juristische Prüfung ab.

Mülhausen, im Juli 1913.

Leonhard Müller.

MSH 27646

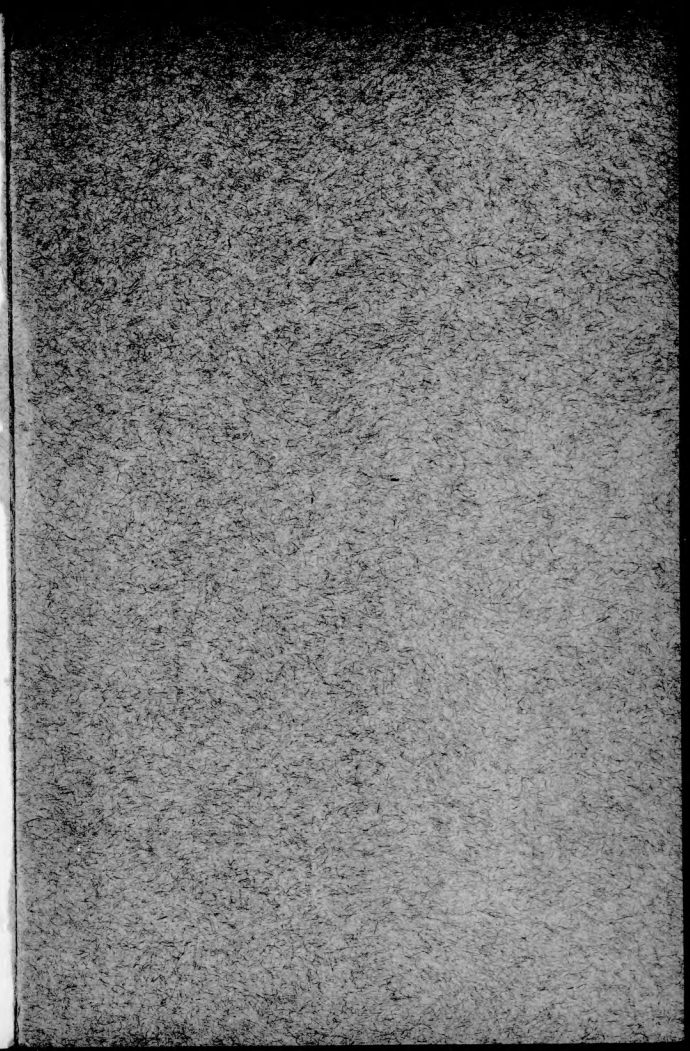

END OF
TITLE